

50X1-HUM

Page Denied

50X1-HUM

Betriebskollektiv- Vertrag 1953

für den

Reichsbahnnamtsbezirk

M A G D E B U R G

50X1-HUM

Betriebskollektiv-
Vertrag 1953

für den

Reichsbahnnamtsbezirk

MAGDEBURG

EINLEITUNG

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1953 beginnt ein weiterer Abschnitt im Kampf um die Erhaltung des Friedens, in unserem nationalen Befreiungskampf und um ein besseres Leben für die gesamte Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die größeren Aufgaben für das Jahr 1953 können wir um so besser erfüllen, wenn alle Eisenbahner des Reichsbahnnamtsbezirkes dem großen Vorbild der Sowjetunion nacheifern, die Erfahrungen der sowjetischen Neuerer, Wissenschaftler und Techniker anwenden und alle Voraussetzungen schaffen, daß alle Kolleginnen und Kollegen verantwortungsvoll ihre Aufgaben durchführen.

Der Betriebskollektivvertrag ist ein entscheidendes Kampfmittel um die großen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes zu lösen. Seine Bedeutung liegt darin, daß er allen Eisenbahnern bei der Erfüllung und Uebererfüllung des Betriebsplanes hilft, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beiträgt und die Voraussetzungen schafft, daß die Eisenbahner fähig und umfassend materiell und kulturell betreut werden. Die Verpflichtungen, die zum Betriebskollektivvertrag eingebracht wurden, sind der Ausdruck des ständig wachsenden Bewußtseins unserer Eisenbahner, getragen vom Vertrauen zu unserer Regierung und zur Vorhut des deutschen Volkes, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Damit alle Eisenbahner des Reichsbahnnamtsbezirkes Magdeburg zu aktiven Kämpfern für die Herstellung der Einheit Deutschlands und für die Schaffung eines Lebens in Glück und Wohlstand werden, gilt es, alle Kolleginnen und Kollegen für die Lösung der großen Aufgaben zu mobilisieren. Hierfür ist die Hauptmethode der Wettbewerb. Das erfordert, daß alle Beschäftigten es sich zur Aufgabe machen, täglich einen beharrlichen Kampf gegen jede Art von Verschwendung zu führen und energisch für die Durchführung des Sparsamkeitsregimes eintreten.

Um gemeinsam mit allen Eisenbahnern die für das Jahr 1953 im Betriebsplan gestellten Aufgaben zu lösen und die Verantwortung der Wirtschafts- und Gewerkschaftsfunktionäre für die Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Kolleginnen und Kollegen zu erhöhen, schließt die Leitung des Reichsbahnnamtes Magdeburg, vertreten durch den Amtsvorstand mit den Beschäftigten des Reichsbahnnamtsbezirkes Magdeburg, vertreten durch den Unterbezirksvorstand Magdeburg der Industriegewerkschaft Eisenbahn, den Betriebskollektivvertrag für 1953 als gegenseitige Verpflichtung ab.

Verpflichtungen des gesamten Kollektives zur Erfüllung des Planes

1. Das Eisenbahnerkollektiv des Reichsbahnbezirkes Magdeburg verpflichtet sich, auf der Grundlage des auf die Brigaden aufgeschlüsselten Betriebsplanes seine ganze Kraft für die Erfüllung des Betriebsplanes bis zum 21. 12. 1953 in allen seinen Teilen unter Wahrung der strengsten Sparsamkeit und Beseitigung aller bürokratischen Hemmnisse einzusetzen.
2. Wir verpflichten uns, einen ständigen Kampf zur Einsparung von Kohle, Material und Energie zu führen, die Qualität unserer Arbeit zu verbessern, die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Selbstkosten zu senken.

Zur weiteren Verbesserung der Rentabilität unseres Betriebes, den operativen Dienst zu verstärken, Bürokratismus und Schlendrian zu bekämpfen und die persönliche Verantwortung jedes einzelnen Eisenbahners zu heben.
3. Wir verpflichten uns, die Einführung technisch begründeter Arbeits- und Materialverbrauchsnormen aktiv zu unterstützen und systematisch voranzutreiben. Durch die Entfaltung der Franik-Bewegung, durch die Anwendung der Neuerer-Methoden der Sowjetunion, der Volksdemokratien und unserer Eisenbahneraktivisten die Arbeitsorganisation zu verbessern und die Arbeitsproduktivität ständig zu steigern.
4. Wir verpflichten uns, besonders unseren Betrieb durch die Entfaltung einer strengen Wachsamkeit vor Sabotageakten und Agenten des Klassengegners zu schützen. Wir werden mit all unserer Kraft die Errungenschaften unserer Republik schützen.
Den Hörern des Hetzsenders des Imperialismus und den Gerüchtemachern sagen wir unseren entschlossenen Kampf an.
5. Wir verpflichten uns, mit aller Energie den Kampf gegen Bummelanten aufzunehmen und damit zu verhindern, daß die Gelder der SVK von Schädlingen mißbraucht werden.
6. Wir verpflichten uns, am Massenwettbewerb der Rbä um die Wanderfahne der Regierung teilzunehmen.

A

Aufgaben in der Produktion zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zum Erzielen einer hohen Qualität und Senken der Selbstkosten

- I. Der Leiter des Reichsbahnamtes Magdeburg verpflichtet sich:
1. den Betriebsplan 1953 zu erfüllen und den Produktionsablauf so zu organisieren, daß
im 1. Quartal 24 %
im 2. Quartal 49 %
im 3. Quartal 75 %
im 4. Quartal 100 %
der Bruttoproduktion erreicht werden.
 2. die Arbeitsproduktivität im Vergleich zum Planjahr 1952 um 11,9 % zu steigern,
 3. die Arbeitsproduktivität je Beschäftigten zu steigern auf 113,5 %
 4. die Selbstkosten gegenüber dem Ist 1952 zu senken um 9,0 %
 5. zur Erfüllung der Planaufgaben dafür zu sorgen, daß die für die Investitionsvorhaben und Generalreparaturen bereitgestellten Mittel zweckentsprechend und termingebunden verwendet werden,
 6. aus dem Direktorfonds I für
 - a) Einzel- und Kollektivprämien 45 %
 - b) kulturelle und soziale Maßnahmen 45 %
 - c) für Investitionen und Generalreparaturen (kulturelle und soziale Zwecke) 10 %und aus dem Direktorfonds II für
 - a) produktionssteigernde Wettbewerbe und Verbesserungsvorschläge 90 %
 - b) für Abführung an den zentralen Fonds der GdR . . . 10 %bereitzustellen,
 7. den Dienststellen bei der Aufschlüsselung der Betriebspläne auf die Abteilungen, Meistereien und Brigaden die nötige Anleitung zu geben,
Termin: sofort
 8. den Anteil der TAN an der Gesamtzahl der Arbeitsnormen bis zum 31. 12. 1953 gegenüber 1952 auf folgenden Stand zu erhöhen
 - a) Verkehrsdienst 85 %
 - b) Betriebsmaschinendienst 50 %
 - c) Oberbau 60 %
 - d) Brückenbau 75 %
 - e) Sicherungswesen 55 %
 - f) Fernmeldewesen 75 %Von diesen Prozentsätzen müssen im
1. Quartal 20 %
2. " 40 %
3. " 80 %
4. " 100 % erreicht sein.

9. dafür zu sorgen, daß in allen Dienststellen auf der Grundlage von MVN persönliche Konten für Karbid, Petroleum und Schmieröl eingeführt werden,
Termin: 1.7.1953

10. den Anteil der Leistungslöhner gegenüber der Gesamtzahl der Produktionsarbeiter bis zum 31.12.1953 auf folgenden Stand zu erhöhen:

Betriebsdienst	70 %
Verkehrsdienst	45 %
Betriebsmaschinendienst	92 %
Oberbau	90 %
Brückenbau	80 %
Sicherungswesen	45 %
Fernmeldewesen	35 %

Von diesen Prozentsätzen müssen im 1. Quartal 35 %
2. " 50 %
3. " 70 %
4. " 100 % erreicht sein,

11. die Gewerkschaft durch technisch-organisatorische Maßnahmen bei der Durchführung von Wettbewerben laufend zu unterstützen, indem die Betriebspläne nach dem Muster der Franik-Bewegung des Bahnhofes Mg-Hbf aufgeschlüsselt und in die Brigadenbewegung einbezogen werden,
Termin: 30.6.1953

12. die Methode Hyronimus im Bw Mg-Rothensee mit 3 Lok'en einzuführen und auf alle Bw'e zu übertragen,
Termin: 31.7.1953

13. im Bw Magdeburg-Hbf den Fristenplan nach den Planausbesserungstagen der Lokbaureihen zu erarbeiten,
Termin: 1.6.1953

14. den Bf Mg-Hbf bei der Aufstellung eines Brigadevertrages nach dem Beispiel der Brigade „Thälmann“ vom „Berliner Glühlampenwerk“ anzuleiten,
Termin: 14.6.1953

15. zur Förderung der Arbeitsdisziplin im Reichsbahnbezirk Magdeburg die 10-Minutenbewegung einzuführen,
Termin: 1. Mai 1953

16. Verbesserungsvorschläge und Erfindungen spätestens 14 Tage nach Eingang dem Einsender zu bestätigen, auszuwerten und zur Anwendung zu bringen,

17. dafür zu sorgen, daß die Methode Lunin in allen Bw'en eingeführt wird,
Termin: 21.12.1953

18. nach dem Beispiel des Bahnhofes Schönebeck die Methode Mamedow auf dem Bahnhof Aken und Bf Magdeburg-Elbbahnhof einzuführen,
Termin: 13.10.1953

19. monatlich den Tag des Meisters in allen Dienststellen durchzuführen, wo die Meister mit den Fragen der TAN, der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Abstimmung der Arbeit auf den Betriebsplan vertraut gemacht werden,
20. unter Wahrung des Leistungsprinzips die Entwicklung und Einführung des Prämienleistungslohnes für Zeitlohnarbeiter zu fördern,

II. Der Leiter des Reichsbahnamtes verpflichtet sich in der Gruppe B. u. V. folgende Maßnahmen durchzuführen,

1. die Brigadebildung auf den Dienststellen Bf Mg-Hbf, Bf Köthen, Bf Mg-Buckau und Bf Mg-Rothensee voranzutreiben,

Termin: 31. 8. 1953

2. zur Aufteilung der Betriebspläne auf die Dienststellen, um den Dyst'en auch volle Verantwortung zu geben,

Termin: 30. 4. 1953

3. das Vormeldeverfahren, wie es versuchsweise auf der Strecke Magdeburg-Buckau-Köthen besteht, auszuwerten und zur Erreichung einer besseren Be- und Entladung dieses Verfahren auf den ganzen Amtsbezirk auszudehnen,

Termin: 31. 8. 1953

4. den Bf Mg-Sudenburg und die Ga-Mg-Sudenburg als Musterdienststellen einzurichten, um ein Musterbeispiel vorbildlicher Arbeit zu schaffen, mit dem Ziel, den Wettbewerb, das fachliche sowie das gesellschaftliche Niveau grundlegend zu heben. Hierfür werden alle operativen Kräfte des Reichsbahnamtes zur Anleitung, Kontrolle und ordnungsmäßigen Durchführung der gestellten Aufgaben eingesetzt,

Termin: 13. 10. 1953

5. Transportraum- und Leistungsverträge abzuschließen, um 70% der zur Verladung bestimmten Güter vertraglich zu binden.

Es sollen erreicht werden:

im 1. Quartal	30 %
im 2. Quartal	50 %
im 3. Quartal	60 %
im 4. Quartal	70 %

6. eine straffe Kontrolle über die Planerfüllung zu organisieren, monatliche Analysen, welche die Schwächen und Mängel bei der Planerfüllung zeigen, auszuarbeiten und auf Grund dieser Analyse den einzelnen Dienststellen Hinweise für ihre weitere Arbeit zu geben,

Termin: 25. jeden Monats

7. zur Gewinnung von Leerwagenraum die Sonn- und Feiertagsentladung im Vergleich zum Planjahr 1952 im Planjahr 1953 um 10% zu steigern,

8. zur vorfristigen Planerfüllung die Beladung an Sonn- und Feiertagen um 5% und in der Zeit von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr um 3,5% im Vergleich zum Planjahr 1952 zu steigern.

III. Der Leiter des Reichsbahnamtes verpflichtet sich, in der Gruppe Fahrzeuge zur Erfüllung der Planaufgaben folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. durch gründliche Auswertung aller Unregelmäßigkeiten, Verbreiterung der Methode Lunin und Qualitätsarbeit in der Lokausbesserung, die Erhöhung des störungsfreien Laufes der Lokomotiven auf 40 000 km im Jahresdurchschnitt zu steigern,

Termin: 31. 12. 1953

2. die Lokgesundheit durch Realisierung des Lokgesundungsprogrammes durch ständige Ueberwachung der Verwirklichung des Reichenbacher Verfahrens am Jahresschluß die Bw-Ausbesserungsprozente auf 7 % zu senken und die Einsatztage der Lok auf 25,5 % Einsatztage im Jahresdurchschnitt zu steigern,

Termin: 31. 12. 1953

3. durch ständige Anleitung und Kontrolle den Putzstand aller Loks zu verbessern, für die Maschinenputzer technisch begründete Arbeits- und Material-Verbrauchsnormen zu erarbeiten,

Termin: 1. 7. 1953

4. auf der Grundlage von TAN Anleitung zu geben, den Anteil der im Leistungslohn und Prämienleistungslohn arbeitenden Produktionsarbeiter auf 32% zu steigern,

Von diesem Prozentsatz sollen im	1. Quartal	10 %	
	2. Quartal	30 %	
	3. Quartal	70 %	
	4. Quartal	100 %	erreicht sein.

5. durch entsprechende Ueberwachung zu erreichen, daß sämtliche Erfahrungsschwerpunktnormen durch TAN ersetzt werden und bei den übrigen Normen für die Erhöhung derselben die Anleitung und Aufklärung zu geben,

Von diesen Erfahrungsschwerpunktnormen sollen im	1. Quartal	8 %
	2. Quartal	35 %
	3. Quartal	75 %
	4. Quartal	100 %

TAN sein.

6. die Franik-Bewegung in allen Bw'en einzuführen,

Termin: 1. 8. 1953

7. bis zum 1. 5. 1953 ein Gesundheitsprogramm für die Bmt-Anlagen aufstellen zu lassen und die Realisierung derselben zu überwachen,

Termin: 1. 10. 1953

8. monatliche Erfahrungsaustausche für die Dvst, Gruppenleiter, Brigadiere und Spezialhandwerker für die Meister, in jedem Monat den „Tag des Meisters“ durchzuführen, um dadurch zu einer Verbesserung der Arbeit zu kommen,

Termin: monatlich

9. die Abrechnungsunterlagen monatlich gründlich auszuwerten und mit den AV-Gruppenleitern, AV 4 und dem Betriebsabrechner Erfahrungsaustausche durchzuführen um dadurch die Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin zu gewährleisten,
Termin: monatlich
 10. in jedem Monat an 2 Tagen durch Abteilungsleiter, die Bings, Fz 5 und und Fz 6 eine gründliche Ueberprüfung der einzelnen Gruppen in den Dienststellen durchzuführen, die verbunden wird mit einer Produktionsbesprechung und einer Leistungsüberprüfung der in der Verwaltung Beschäftigten,
Termin: laufend
 11. zur Senkung der Selbstkosten in der Kleinlokausbesserung Freundschaftsverträge zwischen MTS und VEB einerseits und den Einsatzbahnhöfen andererseits abzuschließen,
Termin: 1. 6. 1953
 12. den Schwadwagenbestand im Jahresdurchschnitt gegenüber 1952 durch bessere Arbeitsorganisation um 1,5% zu senken,
Termin: 31. 12. 1953
 13. gegenüber 1950 eine 18%ige Senkung des Kohlenverbrauches im Jahre 1953 zu erreichen,
Termin: 31. 12. 1953
- IV. Der Leiter des Reichsbahnamtes verpflichtet sich, in der Gruppe Bahnanlagen zur Erfüllung des Planes folgende Maßnahmen durchzuführen,
1. in 10 Bahnmeistereien das Unterschaukeln der Gleise und Weichen nach dem Breitblechverfahren einzuführen,
Termin: 1. 7. 1953
 2. der Dienststellenleitung der Bm Mg-Neustadt Anleitung zu geben, gemeinsam mit der BGL einen Wettbewerb um den besten Gleisbauarbeiter des Betriebes zu organisieren,
Termin: 30. 6. 1953
 3. gemeinsam mit dem UBV in der Bm Schönebeck das Beispiel eines Brigadevertrages in der Bahnunterhaltung zu schaffen,
Termin: 30. 6. 1953
- V. Der Unterbezirksvorstand der I.G.-Eisenbahn Magdeburg verpflichtet sich:
1. durch systematische Anweisung und Ueberzeugungsarbeit die BGL'en in den Dienststellen mit den politischen und wirtschaftlichen Aufgaben vertraut zu machen, um die in den Betriebsplänen gestellten Aufgaben zu erfüllen,
Termin: sofort
 2. durch breite Aufklärungsarbeit die Dienststellen bei der Ausarbeitung von TAN und MVN zu unterstützen und dabei den Feldzug für strengste Sparsamkeit zu gewährleisten,
Termin: sofort
 3. bei der Einführung von persönlichen und Brigadekonten den BGL'en Anleitung zu geben,
Termin: laufend

4. zur Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie zur Verbesserung des Wagemlaufes und Senken der Selbstkosten auf der Grundlage der technisch begründeten Arbeits- und Materialverbrauchsnormen mit dem Reichsbahnamt gemeinsam den Wettbewerb zu fördern und auf Bf Mg-Hbf die Franik-Bewegung ab 1. 5. 1953 einzuführen,
Termin: laufend
5. zum Abschluß von Brigadeverträgen nach dem Beispiel der Brigade Franik auf dem Bf Mg-Hbf und dem Bw Haldensleben Musterbeispiele zu schaffen,
Termin: 14. 6. 1953
6. die Musterbeispiele mit den Vorsitzenden der Kommission für Produktions-Massenarbeit der größten Dienststelle auszuwerten und zu erläutern,
Termin: 31. 7. 1953
7. auf dem Bf Aken bis zum 21. 12. 1953 und dem Bf Mg-Elbbahnhof bis zum 31. 10. 1953 die BGL anzuleiten, daß die Mamedow-Methode in besonderen Semieren allen Kollegen erläutert wird und termingerecht zur Anwendung gelangt,
8. die Methode Lunin in allen Bw'en zu popularisieren und einzuführen,
Termin: 21. 12. 1953
9. die BGL des Bw Mg-Rothensee anzuleiten, daß auf 3 Loks die Methode Hyronimus eingeführt und auf alle Bw'e übertragen wird,
Termin: 31. 7. 1953
10. die BGL des Bw Mg-Hbf anzuleiten, daß die Bedeutung der Fristenpläne nach den Planausbesserungstagen der Lokbaureihen mit allen infrage kommenden Kollegen, insbesondere den Meistern, in Seminaren erklärt wird mit dem Ziel, die Fristenpläne im Betrieb aufzustellen,
Termin: 1. 6. 1953
11. regelmäßig in jedem Quartal bis 25. des Nachmonats eine Plankontrolle vorzunehmen,
12. in jedem Quartal eine eingehende Kontrolle über die zweckgebundene Verwendung der im BKV vorgesehenen Mittel aus dem Direktorenfonds vorzunehmen,
Termin: jedes Quartal
13. die im Plan für Investitionen und Generalreparaturen vorgesehenen Mittel in jedem Quartal auf die richtige Verwendung und Ausnutzung zu überprüfen,
Termin: jedes Quartal
14. in den monatlichen Besprechungen mit den Vorsitzenden der BGL'en regelmäßig auf die Bedeutung der Produktionsberatungen hinzuweisen und laufend in den Betrieben die Kontrolle über die richtige und regelmäßige Durchführung der Produktionsberatungen vorzunehmen,
Termin: laufend

B

**Heranbildung von fachlichem Nachwuchs und planmäßige Erhöhung der
Qualifikation der Arbeiter, Meister, Techniker, Ingenieure und Angestellten**

I. Der Leiter des Reichsbahnamtes verpflichtet sich:

1. den zur Verbesserung der technischen Einrichtungen der betrieblichen Lehrwerkstätten geplanten Betrag von 2165,— DM aus Investmitteln sicherzustellen und zweckgebunden zu verwenden und aus den Mitteln des Direktorfonds I den Betrag von 2000,— DM zur Beschaffung von Fachliteratur für die Ausbildungsbahnhöfe und die Lehrwerkstätten bereitzustellen, um ein hohes theoretisches und praktisches Ausbildungsniveau zu sichern, Termin: 1. 8. 1953

2. die nichttechnischen Lehrausbilder durch systematische Weiterbildung und restlose Beschickung der zur Verfügung stehenden Plätze in der Zentralschule Görlitz zu qualifizieren, technischen Lehrausbilder durch wöchentliche Zusammenfassung laufend zu schulen, Termin: sofort

3. den Plan zur Heranbildung von fachlichem Nachwuchs gewissenhaft zu erfüllen,

4. zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung für den nichttechnischen Eisenbahndienst 36 männliche und 54 weibliche Lehrlinge nach folgendem Plan einzustellen,

Ausbildungsbahnhof	Genthin	10 Lehrlinge, davon 6 weibliche
"	Güsen	20 Lehrlinge, davon 13 weibliche
"	Haldensleben	10 Lehrlinge, davon 6 weibliche
"	Sudenburg	10 Lehrlinge, davon 6 weibliche
"	Blumenberg	10 Lehrlinge, davon 7 weibliche
"	Schönebeck	10 Lehrlinge, davon 7 weibliche
"	Köthen	20 Lehrlinge, davon 9 weibliche

Termin: 1. 9. 1953

5. den Betriebs- und Verkehrseisenbahnerlehrlingen, die im August ihre Lehre beenden, einen ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zuzuweisen,

6. den 5. Berufswettbewerb zu unterstützen und die 10 besten Lehrlinge und 3 besten Lehrausbilder bzw. Lehrmeister im Rahmen des 5. Berufswettbewerbes zu prämiieren,

7. die Lehrlinge, die sich auf den Besuch einer Fachschule vorbereiten, und an den Volkshochschullehrgängen regelmäßig teilnehmen, aus dem Direktorfonds und durch Bereitstellung von fachlicher Literatur zu unterstützen,

8. die Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrer der Berufsschulen, der Reichsbahnsonderklassen durch monatliche Besprechungen unter Teilnahme von Vertretern der techn. Intelligenz und Aktivisten mit den Neuerer-Methoden vertraut zu machen, Termin: 20. eines jeden Monats

9. regelmäßig einmal im Quartal für alle Lehrlinge eine Filmveranstaltung zu organisieren, in der Filme technischer und wissenschaftlicher Art zur Erhöhung des fachlichen Niveaus der Lehrlinge vorgesehen werden,
 10. die Dienststellenleiter anzuweisen, Patenschaftsverträge mit den zu Fachschulen Delegierten abzuschließen, um sie während ihres Studiums zu unterstützen.
- II. Der Unterbezirksvorstand der IG-Eisenbahn verpflichtet sich zur Unterstützung bei der Heranbildung von fachlichem Nachwuchs folgende Maßnahmen durchzuführen:
1. die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung ständig zu kontrollieren und regelmäßig einmal im Quartal in einer Sekretariatssitzung den Bericht durch den verantwortlichen Abteilungsleiter des Reichsbahnamtes entgegenzunehmen,
Termin: jedes Quartal
 2. durch die betrieblichen Gewerkschaftsaktive der Betriebe mit Lehrwerkstätten und Ausbildungsbahnhöfen den Berufswettbewerb zu unterstützen, dazu werden die BGL-Vorsitzenden dieser Betriebe und Dienststellen besonders angeleitet und geschult,
Termin: 14. 6. 1953
 3. in den Lehrwerkstätten die gegenseitige Hilfe der Lehrlinge zu organisieren und sie zum Zwecke ihrer Weiterbildung für die Teilnahme an der Volkshochschule zu gewinnen,
Termin: 15. 6. 1953
 4. in allen Lehrwerkstätten und Ausbildungsbahnhöfen in Verbindung mit der FDJ-Betriebsgruppe den 5. Berufswettbewerb der deutschen Jugend ideologisch zu unterstützen,
 5. zu kontrollieren, daß der Einsatz der Lehrlinge nach Beendigung ihrer Lehrzeit richtig erfolgt,
 6. in Zusammenarbeit mit den FDJ-Betriebsgruppen die besten Lehrlinge für die Arbeiter- und Bauernfakultät zu gewinnen und vorzuschlagen.
Termin: 1. 9. 1953
- III. Zur weiteren Qualifizierung der Arbeiter und Angestellten verpflichtet sich der Amtsvorstand folgende Maßnahmen durchzuführen:
1. 15 Jugendliche, davon 5 weibliche, die nicht vom Plan für Berufsausbildung erfaßt werden, einzustellen und durch Abschluß von Verträgen zu qualifizieren,
Termin: 30. 6. 1953
 2. in Zusammenarbeit mit dem Unterbezirksvorstand einen Qualifizierungsplan unter Berücksichtigung von Frauen und Jugendlichen auszuarbeiten,
Termin: 30. 6. 1953
 3. entsprechend diesem Plan im Rahmen der technischen Betriebsschule folgende Beschäftigte zu qualifizieren:

Gruppe Betrieb und Verkehr

Qualifizierung für den jetzigen Arbeitsplatz — techn. Betriebsschule:

Fahrdienstleiter	25, davon 5 Frauen
Stellwerkspersonal	20, davon 3 Frauen
Schrankenwärter	20, davon 5 Frauen
Fka und Gepa	15, davon 10 Frauen
Ladepersonal	12,
Zugbegleitpersonal	15, davon 10 Frauen
Wagen- und Abfertigungsdienst	20, davon 6 Frauen
Schulung der Meister, Brigadiere und Aktivisten nach Gbl 64	25

Höher zu qualifizierende techn. Betriebsschule

Fahrdienstleiter	15, davon 3 Frauen
Stellwerkspersonal	20, davon 1 Frau
Schrankenwärter	10, davon 3 Frauen
Ladepersonal	8,
Wagendienst und Abfertigung	10, davon 3 Frauen

In Externatslehrgängen werden geschult:

Rangierarbeiter	50
Zugbegleitpersonal	20, davon 10 Frauen
Meister, Brigadiere nach Gbl 64	25

Gruppe Anlagen

Für die jetzige Lohngruppe zu qualifizierende — techn. Betriebsschule
Qualifizierung für die Lohngruppe 4

zur Erlangung des Grundwissens 60 Bua's, davon 5 Frauen

Höher zu Qualifizierende für die Lohngruppe 5

80 Bua's, davon 5 Frauen

Externatslehrgänge

3 Lehrgänge für 125 Meister, Brigadiere und Techniker nach GBl 64.

Gruppe Fahrzeuge

Auszubildende — techn. Betriebsschule —

Lokführeranwärter zu Lokführer M 1	50
Werkhelfer Z 2 — Z 4 (Wagen)	10, davon 8 Frauen

Für den derzeitigen Arbeitsplatz zu qualifizierende
Vorbereitung von Meistern und Nachwuchskräften auf

die Meisterprüfung M 1	15
------------------------	----

Lokschlosser von L 5 und 6	140
----------------------------	-----

Kesselschmiede	30
----------------	----

Lokheizer	150
-----------	-----

TAN-Bearbeiter (Lok)	18
----------------------	----

Höher zu qualifizierende:

Lokschlosser von L 5 nach L 6	10
-------------------------------	----

Lokführer von M 1 zu M 2	50
--------------------------	----

Elektroschlosser von L 6 nach L 7	10
-----------------------------------	----

Im Rahmen der Aktivistenschulen:

Lokpersonal über die Methode Lunin	300
------------------------------------	-----

In Externatslehrgängen werden geschult:

150 Lokführer M 2 zu M 3

Schulung von Meistern, Brigadiern und Aktivisten
über wirtschaftliche Rechnungsführung, Planung
und Arbeitsnormung

200, davon 20 Frauen

Schweißer

30

Sonstige Lehrgänge im Rahmen der techn. Betriebsschule

Betriebsseminar über Finanzen und Betriebs-
wirtschaft

20, davon 5 Frauen

Schulung der Buchhalter über das Rechnungs-
wesen der VEW 53

30, davon 15 Frauen

Vorbereitungslehrgang für die Aufnahmeprüfung
an der Reichsbahnfachschule Dresden

46, davon 3 Frauen

Lehrgänge für A-Feststeller

80, davon 30 Frauen

Lehrgänge für B-Feststeller

80, davon 30 Frauen

Vorbereitungslehrgang zur Vorprüfung für
den A-Dienst

25

Vorbereitungslehrgang zur Vorprüfung für
den B-Dienst

25

5 Lehrgänge mit insgesamt 140 Teilnehmern über Finanz- und Betriebs-
wirtschaft, davon 30% Frauen.

2. Zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen stehen insgesamt
77 668,— DM zur Verfügung,

3. zur Durchführung dieser Lehrgänge die notwendigen Räume zur Ver-
fügung zu stellen und entsprechend einzurichten,

4. den Frauenförderungsplan des Reichsbahnamtes Magdeburg aufzustellen
und die dabei gewonnenen Erfahrungen in Verbindung mit dem Frauen-
ausschuß und dem UBV auszuwerten und den Bahnhöfen Mg-Hbf, Mg-
Buckau und Mg-Rothensee Anleitung bei der Aufstellung ihrer Frauen-
förderungspläne zu geben, Termin: 30. 6. 1953

5. den Frauenanteil gegenüber dem Jahre 1952 um 9% zu erhöhen und
regelmäßig monatlich Arbeitsplatzüberprüfungen durchzuführen,

6. zur Erfüllung des Frauenförderungsplanes sind 20 Qualifizierungsver-
träge mit Aktivisten, Facharbeitern, Meistern und Intelligenzlern abzu-
schließen, Termin: 31. 7. 1953

7. zur Anleitung und Durchführung von Arbeitsplatzanalysen zur Erhöhung
des Anteiles der Frauen in der Produktion für die Einstellung und
Qualifizierung der Schwerbeschädigten sowie arbeitsfähigen Sozial-
fürsorgeunterstützungsempfängern,

8. mit der Teilbuchhaltung der Gruppe Fahrzeuge einmal im Monat ihre
im Arbeitsbereich liegenden Dienststellen aufzusuchen, um hier un-
mittelbar am Arbeitsplatz die Anleitung für die Aufgabenstellung und
Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu geben,

9. mit dem Kollektiv der Teilbuchhaltung der Gruppe Bahnanlagen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Rechnungsführung monatlich mindestens einmal die Dienststellen: Sfw, Afo Königsborn und die Brm aufzusuchen, um an Ort und Stelle Fehler und Mängel zu beseitigen und eine reibungslose Zusammenarbeit zu organisieren,
 10. gemeinsam mit den 1. Finanzbuchhaltern der Teilbuchhaltungen zur Verbesserung des Belegdurchlaufes und Beseitigung der Schwierigkeiten bei der Abrechnung in den Bahnhofskassen sowie dem Lohnsammelkonto die Kolleginnen und Kollegen der Bahnhofskassen und der im Abrechnungsverfahren Mitbeteiligten zu qualifizieren, indem sie
 1. durch Herausgabe einer Arbeitsanweisung
 2. durch persönliches Aufsuchen am Arbeitsplatz und gemeinsamer Beseitigung der Schwierigkeiten erreichen wollen, daß bis 30. Juni 1953 das Abrechnungsverfahren der Bahnhofskassen im Sinne der wirtschaftlichen Rechnungsführung durchgeführt wird.
- IV. Der Unterbezirksvorstand der I. G.-Eisenbahn verpflichtet sich:
1. die Gewerkschaftsaktive anzuleiten, damit sie in der Lage sind, ständig mit den Kolleginnen und Kollegen über die Notwendigkeit der fachlichen Schulung zu diskutieren und sie davon zu überzeugen,
 2. die Teilnahme an der Volkshochschule durch verstärkte Werbung zu erhöhen, die BGL-Vorsitzenden in den monatlichen Arbeitsbesprechungen auf diese Arbeit vorzubereiten. Das Ziel muß sein: Jede Dienststelle und jeder Betrieb delegiert mindestens 1 Kollegin oder 1 Kollegen zur Volkshochschule,
Termin: laufend
 3. die Meister, Brigadiere, Lehrausbilder, Ingenieure und Techniker für die Teilnahme an gesellschaftlichen Vorlesungen der Massenorganisationen zu gewinnen,
 4. zum Besuch der Arbeiter- und Bauernfakultät und sonstigen Eisenbahnfachschulen in Zusammenarbeit mit der FDJ und den betrieblichen Frauenorganisationen 40 Kolleginnen und Kollegen gewissenhaft auszusuchen und vorzuschlagen,
Termin: 13. 10. 1953
 5. das Beispiel der Frauenförderungspläne des Bw Mg-Rothensee auf folgende Betriebe anzuwenden und zu verwirklichen:
Bw Mg-Hbf, Bw Köthen, Bw Eilsleben,
Termin: 1. 5. 1953
 6. seine Kommission für Rationalisierung und Erfinderwesen regelmäßig alle 14 Tage zur Beratung zusammenzuführen und sie mit ihren Aufgaben vertraut zu machen,
 7. einen Plan der Rationalisatoren und Erfinder auszuarbeiten, um die Zahl der Verbesserungsvorschläge des Jahres 1952 um 5 % zu steigern,
 8. die BGL'en anzuleiten, daß bis zum 1. 8. 1953 in allen Betrieben über 500 Beschäftigte arbeitsfähige Kommissionen der Rationalisatoren und Erfinder gebildet sind,

C

Arbeitsschutz

I. Zur Verbesserung und Sicherung des Arbeitsschutzes verpflichtet sich der Leiter des Reichsbahnamtes:

1. die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, wie sie im Gesetz der Arbeit, im Gesetz über Mutter- und Kinderschutz und über die Rechte der Frau in der VO zum Schutze der Arbeitskraft sowie in den infrage kommenden Arbeitsschutzbestimmungen festgelegt sind, gewissenhaft einzuhalten und zu erfüllen und planmäßig an der laufenden Verbesserung des Arbeitsschutzes zu arbeiten,
2. die in der gleichzeitig abgeschlossenen Arbeitsschutzvereinbarung festgelegten Verpflichtungen zur Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen durchzuführen,
3. die verantwortlichen Mitarbeiter ständig anzuleiten und zu kontrollieren, daß sie in ihren verantwortlichen Bereichen regelmäßig Instruktionen und Schulungen über die Bedeutung des Arbeitsschutzes durchzuführen, die dazu beitragen, Betriebs- und Verkehrsunfälle zu verhindern und die Gesundheit und das Leben der Eisenbahner zu erhalten. Es werden alle Maßnahmen ergriffen, die die Einhaltung unserer demokratischen Gesetze garantieren,
4. in Zusammenarbeit mit dem Unterbezirksvorstand Magdeburg der I. G.-Eisenbahn die zweck- und termingebundene volle Ausnutzung der in dem Plan 1953 vorgesehenen Invest- und Generalreparaturmittel zu garantieren.

Es sind vorgesehen für

a) Investitionen .	9 000,— DM
b) Generalreparaturen	3 300,— DM

5. die Summe für die Verbesserung der Arbeitsschutzmittel aus den betrieblichen Umlaufmitteln zu kontrollieren und die Beschaffung von Arbeitsschutzbekleidung in Höhe von 482 539,— DM durchzuführen,
6. bei der Ausarbeitung von technisch-begründeten Arbeitsnormen, dem Abschluß von Wettbewerben, der Einführung von Neuereremethoden, sowie neuer Produktionstechnik die Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen zugrunde zu legen, um die Arbeitssicherheit voll zu gewährleisten.

II. Verpflichtungen des Unterbezirksvorstandes Magdeburg der I. G.-Eisenbahn:

Der Unterbezirksvorstand verpflichtet sich:

1. seine in der Arbeitsschutzvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen und die festgelegten Maßnahmen seitens des Reichsbahnamtes zu kontrollieren und die Durchführung zu gewährleisten.
Termin: laufend
2. alle Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommissionen ständig anzuleiten und zu kontrollieren und in den Stützpunktseminaren auf der Grundlage des Lehrmaterials für Betriebsseminare — Heft 3 — zu qualifizieren.

D

Sozialwesen

- I. Der Leiter des Reichsbahnamtes verpflichtet sich:
 1. die zum Ausbau und zur Verbesserung der sozialen und sanitären Einrichtungen bereitgestellten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen zweckentsprechend auszunutzen;
 2. für Generalreparaturen sind 9 900,— DM für Sozialeinrichtungen vorgesehen;
 3. besondere Aufmerksamkeit den Investitionsvorhaben wie
 - a) Bau einer Kinderkrippe in Magdeburg 180 000,— DM
Termin: 21. 12. 1953
 - b) Aufenthaltsraum Bm 2 Mg-Buckau 5 000,— DM
 - c) Sozialgebäude Bw Eilsleben 56 000,— DM
Termin: b) u. c) 30. 6. 1953
 - d) Bau eines technischen Klubhauses in Magdeburg 337 000,— DM
Termin: 30. 8. 1953zu widmen und die termingerechte Fertigstellung zu überwachen;
 4. sich dafür einzusetzen, daß die für den Neubau eines Dreifamilienwohnhauses in Stumsdorf vorgesehenen Investitionsmittel in Höhe von 70 000,— DM und die für Generalreparaturen (Renovierungen) vorgesehenen Mittel in Höhe von 48 000,— DM zweckentsprechend verwendet werden;
 5. die Dienststellenleiter der Bahnmeistereien anzuweisen, die aus dem Generalreparaturplan zur Verfügung stehenden 48 000,— DM zur Instandsetzung reichsbahneigener Wohnungen auf Vorschlag der betrieblichen Wohnungskommissionen zu verwenden und dazu einen Reparaturplan auszuarbeiten,
Termin: 30. 6. 1953
 6. 15 000,— DM zur Unterstützung des Feriendienstes der Gewerkschaften für hervorragende Leistungen aus dem Direktorfonds zur Verfügung zu stellen;
 7. Maßnahmen zu ergreifen, um die im Urlaubsplan festgelegten Urlaubstermine der einzelnen Beschäftigten, die einen FDGB-Ferienplatz erhalten, zu garantieren;
 8. durch monatliche Betriebsbegehungen, durch Arbeitsplatzanalysen und Veränderungen von Arbeitsplätzen die Voraussetzungen zu schaffen, daß bis Ende des Jahres im Amtsbezirk 8 % Schwerbeschädigte beschäftigt werden. Diese Arbeit ist gemeinsam mit der Unterkommission für Schwerbeschädigte im UBV und mit den Kommissionen der Betriebe zu lösen;
 9. dafür zu sorgen, daß die Leitungen der Betriebsküchen Mg Rothensee, Mg-Buckau und Mg-Hbf die Lieferverträge mit HO, Konsum und der VEAB ergänzen und wenn notwendig, neue abschließen,
Termin: 1. 6. 1953

10. dafür zu sorgen, daß ab 1. Mai 1953 die neuen Verpflegungssätze so in den Werkküchen verausgabt werden, wie es der Ministerratsbeschluß vorsieht.
11. aus dem Direktorfonds einen Zuschuß für die Werkküchen zur Verbesserung des Essens in Höhe von 50 000,— DM zu gewähren,
12. aus dem Direktorfonds an Kleininvestitionen für die Werkküchen 10 000,— DM zur Verfügung zu stellen und davon folgende Geräte anzuschaffen:

Magdeburg Hbf: 4 000,— DM

200 Paar Eßbestecke	Termin: 1. 7. 53
150 Kompottschalen	Termin: 1. 7. 53
2 gr. Bratpfannen	Termin: 30. 8. 53
3 Kochtöpfe a 50 Liter	Termin: 1. 7. 53
1 Suppenkelle	Termin: 1. 7. 53
versch. Fleischmesser	Termin: 1. 7. 53
10 Wassereimer	Termin: 31. 7. 53
10 Schüsseln	Termin: 31. 7. 53
1 Fleischbeil	Termin: 31. 7. 53
1 Durchschlag	Termin: 31. 7. 53

Vbf Mg-Rothensee: 3 000,— DM

1 Kochherd	Termin: 30. 8. 53
1 elektr. Kippbratpfanne	Termin: 30. 8. 53
2 Thermen	Termin: 30. 9. 53
50 Stühle	Termin: 31. 7. 53
60 Paar Eßbestecke	Termin: 1. 7. 53
1 Kochkessel	Termin: 30. 8. 53
1 Kartoffeldämpfer	Termin: 30. 8. 53

Bw Mg-Buckau: 3 000,— DM

200 Paar Eßbestecke	Termin: 1. 7. 53
16 Tischdecken (Igelit)	Termin: 1. 7. 53
1 elektr. Bratenkipper	Termin: 30. 8. 53
1 Kartoffelschälmaschine	Termin: 30. 9. 53
2 Thermen	Termin: 30. 9. 53

II. Verpflichtungen des Unterbezirksvorstandes Magdeburg der IG-Eisenbahn:
Der Unterbezirksvorstand verpflichtet sich:

1. die richtige Verwendung der für die Investbauten zur Verfügung gestellten Mittel zu kontrollieren, Termin: vierteljährlich
2. die Wohnungskommission des Bfs Magdeburg-Hbf, des RAW Magdeburg und des Bw Mg-Rothensee arbeitsfähig zu gestalten, sie durch regelmäßige, einmal im Quartal stattfindende Erfahrungsaustausche anzuleiten und in schwierigen Fällen direkt zu unterstützen,
Termin: 30. 6. 1953
3. die BGL'en der Bw'e Mg-Rothensee, Mg-Buckau, Burg und des Bf Mg-Hbf anzuleiten, einen Vertreter in die jeweiligen örtlichen Wohnungsausschüsse zu delegieren,
Termin: 30. 6. 1953

4. zwischen den bestehenden Betriebsküchen vierteljährlich einen Erfahrungsaustausch zu organisieren mit dem Ziel, die Küchen rentabel zu gestalten und das Essen zu verbessern,

Termin: vierteljährlich

5. die bestehenden Küchenkommissionen der Betriebe regelmäßig zur Kontrolle der Küchen anzuleiten und diese Kontrolle zu überprüfen,

6. die richtige Anwendung der für materielle Unterstützung aus dem Direktorfonds bereitgestellten Mittel zu kontrollieren,

Termin: laufend

7. in den monatlichen Besprechungen mit den BGL-Vorsitzenden im Juni, August, Oktober und Dezember die BGL'en anzuweisen, die Kollegen für die freiwillige Mitarbeit beim Bau der Sozialeinrichtungen zu mobilisieren,

8. eine breite Aufklärungsarbeit zu leisten, um die Beschäftigten anzuleiten, die sozialen Einrichtungen pfleglich zu behandeln,

9. die BGL'en der Betriebe, die eigene HO-Verkaufsstellen haben, auf die richtige Verkaufskultur und die guten Warensortiments aufmerksam zu machen, damit die BGL'en die Kontrolle darüber führen können,

10. der BGL des Bfs Mg-Hbf und des Bw Mg-Rothensee Anleitung und Hilfe bei der Bildung von Kassen der gegenseitigen Hilfe zu geben und die gesammelten Erfahrungen auf alle anderen, noch infrage kommenden Betriebe zu übertragen,

Termin: 30. 9. 1953

11. die Unterkommissionen für Schwerbeschädigte in allen Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten zu bilden und sie durch ständige Anleitung arbeitsfähig zu gestalten, damit diese Kommissionen in der Lage sind, die Verwaltung durch Unterbreitung von Vorschlägen bei dem weiteren Einsatz Schwerbeschädigter zu unterstützen.

Als Beispiel dazu auf dem Bf Mg-Hbf eine gut arbeitende Kommission zu bilden,

Termin: 30. 8. 1953

E

Sozialversicherung und Gesundheitsschutz

I. Der Leiter des Reichsbahnamtes verpflichtet sich:

1. laufende Ueberprüfungen der Sanitätskästen auf ihre Vollständigkeit durchzuführen, damit notwendige Ergänzungen vorgenommen werden können;
2. das System der Reihenuntersuchungen durch die Betriebsärzte des Reichsbahnambulatoriums zu verbessern, zu erweitern und eine regelmäßige Durchführung zu veranlassen. Dazu ist der mit den Räten der SVK aufgestellte Untersuchungsplan den Abteilungen und den Dienststellen 4 Wochen vorher bekanntzugeben;
3. dafür zu sorgen, daß die mit gesundheitsschädigenden Arbeiten Beschäftigten sowie alle Jugendlichen mindestens einmal im Vierteljahr bei Schwierigkeiten halbjährlich, auf ihren Gesundheitszustand überprüft werden;
4. die Zusammenarbeit mit den Betriebsärzten zu fördern und sie zu beauftragen, regelmäßige Betriebsbegehungen in Zusammenarbeit mit den Bevollmächtigten der SVK und dem Sicherheitsinspektor vorzunehmen;
5. den werdenden Müttern bei der Notwendigkeit eines Arbeitsplatzwechsels und den Körperbehinderten rechtzeitig einen ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Arbeitsplatz anzuweisen;
6. den Kampf um die Hebung der Arbeitsdisziplin gegen die Arbeitsbummelanten und um die Senkung des Krankenstandes mit folgenden Maßnahmen zu unterstützen:
 - a) eine Krankenstatistik anzulegen, aus der der Arbeitsplatz, das Geschlecht, das Alter, die Krankheit und die Krankheitsdauer ersichtlich sind;
Termin: 30. 6. 1953
 - b) die Krankenstatistik und die ärztlichen Diagnosen in Verbindung mit den Betriebsärzten und dem Rat für Sozialversicherung monatlich auszuwerten;
 - c) Anhand der Auswertung der Krankenstatistik in Verbindung mit den Betriebsärzten und den Bevollmächtigten und dem Sicherheitsinspektor die betrieblichen Ursachen der oft auftretenden Krankheiten in den Betrieben zu erforschen und Maßnahmen für die Beseitigung dieser Ursachen zu treffen;
 - d) die Auswertung der Krankenstatistik unter Angabe der ausgefallenen Arbeitsstunden monatlich der Belegschaft bekanntzugeben;
 - e) die Arbeitsbefreiungsscheine auf Vollständigkeit und Einhaltung der angesetzten beratungsärztlichen Untersuchungstermine zu kontrollieren, sowie den Rat für Sozialversicherung in Kenntnis zu setzen;
7. die richtige Berechnung der Barleistungen der SVK durch das Lohnbüro und die Auszahlung an den Lohnzahlungsterminen zu garantieren und für die richtige und pünktliche Abführung der Beträge an die Abgabeverwaltung, sowie für die ordnungsgemäße Abrechnung der vorauslagten Barleistungen Sorge zu tragen;

8. den Rat der Sozialversicherung bei der Aufstellung, Kontrolle und Durchführung der Teilhaushaltspläne zu unterstützen;
 9. für die Unterstützung der in einem Kur- und Erholungsheim eingewiesenen Beschäftigten dem Rat der Sozialversicherung 5 000,— DM aus dem Direktorfonds zur Verfügung zu stellen;
 10. für die Unterstützung kranker und hilfsbedürftiger Kollegen dem Rat der Sozialversicherung aus dem Direktorfonds 50 000,— DM zur Verfügung zu stellen;
 11. die Rentenzahlungen für die im Betrieb Beschäftigten im Betrieb durchzuführen;
- Termin: 1. 8. 1953

II. Verpflichtungen des Unterbezirksvorstandes der IG-Eisenbahn

Der Unterbezirksvorstand verpflichtet sich:

1. die richtige Verwendung der für die Verbesserung des Gesundheitsschutzes vorgesehenen Mittel durch das Reichsbahnamt Magdeburg zu kontrollieren;
Termin: jeden Monat
2. die regelmäßige Schulung des Rates und der Bevollmächtigten für Sozialversicherung in den einzelnen Stützpunkten zu organisieren und die Durchführung zu kontrollieren;
Termin: sofort
3. drei Kollegen für die Speziialschule für Sozialversicherung des FDGB in Güsen zu qualifizieren;
Termin: 1. 10. 1953
4. die ideologische Aufklärungs- und Ueberzeugungsarbeit sowie die Erziehungsarbeit durch die BGL'en gegen Arbeitsbummelei und eigennützige Ausnutzung der Sozialversicherung zu organisieren;
5. dafür zu sorgen, daß die aus dem Direktorfonds zur Verfügung gestellten Mittel ordnungsmäßig verteilt werden;
6. monatlich einmal den Seminarleitern der Sozialversicherung für die Stützpunkte Hilfe und Anleitung zu geben und über ihre Tätigkeit Berichte entgegen zu nehmen;
7. die Kontrolle der hygienischen und sanitären Einrichtungen laufend vorzunehmen und für die Beseitigung der Mißstände Sorge zu tragen.
8. die Sozialbevollmächtigten mit den Bestimmungen der Sozialversicherung zur Durchführung der Krankenhilfe vertraut zu machen, damit die Sozialbevollmächtigten nach diesen Bestimmungen in ihrer Arbeit verfahren;
Termin: sofort
9. dafür zu sorgen, daß in allen Betrieben laufend Reihenuntersuchungen durchgeführt werden;
10. in Zusammenarbeit mit der Kommission für Sozialversicherung die Erholungskuren sofort auf die großen Betriebe aufzuschlüsseln und anschließend den BGL'en den Plan bekanntzugeben;
Termin: 11. 5. 1953

11. monatlich nach vorliegender Abrechnung der Ausgaben Haushaltskontrollbesprechungen durchzuführen, in denen eine genaue Analyse über die Entwicklung im letzten Monat erarbeitet wird, die Ursachen und Gründe der Mängel und Schwächen der bisherigen Arbeit klargestellt und Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes beschlossen werden;
12. die Kommission bzw. Räte der SV dahingehend anzuleiten, daß durch breite Aufklärungsarbeit und Entwicklung einer öffentlichen Kritik erreicht wird, daß sich das gesamte Gewerkschaftsaktiv bei der Erziehung der Saisonkranken mit beteiligt und sich mit verantwortlich fühlt, den Krankenstand auf ein normales Maß zu senken, sowie dafür zu sorgen, daß die Gelder aus den Gewerkschaftskassen und dem Direktorfonds für Kuren und Unterstützungen richtig verwendet werden;
13. monatlich einmal in der Sekretariatssitzung einen Bericht über die Tätigkeit der Kommissionen für SV entgegenzunehmen und gleichzeitig der Kommission für SV Hilfe und Anleitung für die weitere Arbeit zu geben;

Die Kommission für Sozialversicherung beim UBV verpflichtet sich:

1. den schwachen Betrieben und Dienststellen mit annormalem hohem Krankenstand Hilfe und Anleitung zu geben;
2. dem Sekretariat rechtzeitig Vorschläge in Form von Beschlußvorlagen vorzubereiten, die Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsfürsorge der Beschäftigten und zur Senkung des Krankenstandes enthalten, Der UBV Magdeburg schließt mit dem Leiter des Reichsbahnamtes gemäß § 28, Abs. 2 der VO, über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. 5. 1952 folgende Vereinbarung ab:

Ist während der Arbeitszeit die sofortige Inanspruchnahme eines Arztes am Beschäftigungsort erforderlich, so wird die tatsächliche Arbeitszeit (Behandlung beim Arzt und Hin- und Rückweg) die ausgefallen ist, jedoch höchstens bis zur Dauer von 2 Stunden am Tage, der Zeitlohn gezahlt. Macht sich das Aufsuchen des nächstwohnenden Facharztes erforderlich, wird für die tatsächlich ausgefallene Arbeitszeit (Behandlung beim Arzt, Hin- und Rückweg), jedoch höchstens bis zur Dauer von acht Stunden am Tage, der Zeitlohn gezahlt.

III. Der Unterbezirksvorstand übernimmt zur Durchführung des Feriendienstes folgende Verpflichtung:

1. die Verteilung der im Direktorfonds geplanten Mittel für FDGB-Urlaubsreisen zu kontrollieren;
2. die BGL'en dahingehend anzuleiten, entsprechend den Richtlinien des Bundesvorstandes aus der Gewerkschaftskasse Mittel zu stellen, die nach den gleichen Gesichtspunkten wie die Mittel aus dem Direktorfonds verteilt werden;
3. mit den BGL'en Urlaubsvereinbarungen abzuschließen und die Verteilung der Urlaubsreisen individuell, unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung vorzunehmen.

F

Kulturelle Massenarbeit und Sport

I. Zur Weiterentwicklung des kulturellen Lebens verpflichtet sich der Leiter des Reichsbahnamtes folgende Aufgaben durchzuführen:

1. aus dem Direktorfonds 277 000,— DM wirtschaftlich und zweckgebunden zur Verfügung zu stellen und wie folgt zu verwenden:

a) für das organisierte Vortragswesen 3 000,— DM

b) zur Förderung der Laienkunstgruppen und Zirkel 45 000,— DM

c) für Kulturveranstaltungen und Theaterbesuche 25 000,— DM

d) zur Ergänzung der Einrichtungen der Betriebs- und Kulturstätten 5 000,— DM

e) zur Entfaltung eines frohen Jugendlebens 10 000,— DM

f) zur Förderung und Unterstützung der Gesellschaft für Sport und Technik 4 000,— DM

g) zur Förderung der Betriebssportgemeinschaften Lokomotive 30 000,— DM

h) für die Arbeit unter den Kindern 146 000,— DM

davon entfallen auf:

Kinderferienlager 125 000,— DM

Kindergärten 1 000,— DM

Weihnachtsfeiern 15 000,— DM

Internationaler Kindertag 5 000,— DM

i) Patenschulen 1 000,— DM

j) zur Verbesserung von roten Ecken 2 000,— DM

k) für die systematische und pünktliche Durchführung des obligatorischen Lehrlingssportes 5 000,— DM

l) zur Förderung des demokratischen Sportes, um auf Vorschlag der BSG Lok die Teilnahme an Trainingslagern und Lehrgängen zu gewährleisten und zu unterstützen 1 000,— DM

m) die Spitzensportler, DDR-Meister, Meister des Sportes und Angehörige der DDR-Mannschaft, besonders in ihrer sozialen und beruflichen Entwicklung zu fördern,

2. zur Unterstützung der Betriebsabendschulen und der Betriebsseminare die Dienststellenleiter anzuweisen, die notwendigen Räume und fachliche Literatur bereit zu stellen, die Dienstpläne so zu gestalten, daß allen Kolleginnen und Kollegen die Beteiligung ermöglicht wird,

3. die Massensportfeste materiell zu unterstützen und die besten Sportler des Reichsbahnamtsbezirkes auszuzeichnen,

4. zur weiteren Unterstützung der Betriebsabendschulen und Betriebsseminare ein Lektorenkollektiv für fachliche Fragen zu schaffen,
Termin: 15. 6. 1953

5. zur Einrichtung einer Konsultationsstätte in Magdeburg einen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen,
Termin: 30. 6. 1953

6. alle Vorbereitungen zu treffen, damit von folgenden Betrieben Kinderferienlager eingerichtet werden können:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| 1. Bf Mg-Hbf | 7. Bw Eilsleben |
| 2. Bw Mg-Hbf | 8. Bf Köthen |
| 3. Bf Mg--Buckau | 9. Bw Köthen |
| 4. Bw Mg-Buckau | 10. Bf Genthin |
| 5. Bf Mg-Rothensee | 11. Sfw Magdeburg |
| 6. Bw Mg-Rothensee | 12. Bf Haldensleben |

II. Der Unterbezirksvorstand Magdeburg der I.G.-Eisenbahn verpflichtet sich:

1. die BGL'en bei der Durchführung der Betriebsseminare zur Qualifizierung der neugewählten Gruppenfunktionäre und Kommissionsmitglieder anzuleiten und zu kontrollieren,
2. Auf der Grundlage des Lehrmaterials des Bundesvorstandes des FDGB monatlich einmal mit sämtlichen BGL'en und AGL-Vorsitzenden eine Wochenendschulung durchzuführen,
3. die nach jeder Wochenendschulung von allen BGL-Vorsitzenden mit den BGL- und AGL-Mitgliedern durchzuführenden Seminare zu kontrollieren und Hilfe und Anleitung zu geben,
4. zur Qualifizierung der neugewählten BGL-Vorsitzenden einen Schulbeschickungsplan auszuarbeiten, der mindestens 15 Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zum Besuch einer Gewerkschaftsschule gibt;

Termin: 30. 6. 1953

5. die Auswahl der Schüler zur Grundschule der IG-Eisenbahn und zu den Sonderlehrgängen des Zentralvorstandes gründlich vorzunehmen und termingerecht zum Vorschlag zu bringen,
6. durch eine breite, ideologische Ueberzeugungsarbeit unter den Kolleginnen und Kollegen, die noch an keiner gesellschaftlichen Schulung teilgenommen haben, die Teilnehmerzahl auf 3000 zu erhöhen;

Termin: 15. 9. 1953

7. zur Qualifizierung der Zirkelleiter der Betriebsabendschule monatlich Seminarvorbesprechungen und quartalsmäßig Erfahrungsaustausche durchzuführen,
8. die richtige Verwendung der für kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen bestimmten Mittel zu kontrollieren und den BGL'en bei der Einhaltung der Haushaltspläne für die Verwendung des 40%igen Beitragsanteiles anzuleiten und zu unterstützen;

Termin: 1. 8. 1953

9. die Aufstellung der Betriebskulturpläne in den einzelnen Eisenbahnbetrieben zu unterstützen und bis zum 1. 8. 1953 im Bw Mg-Hbf und Bw Haldensleben Musterbeispiele von Betriebskulturplänen zu erarbeiten;

Termin: 1. 8. 1953

10. die Abschlüsse der Theatervereinbarungen der verschiedenen Eisenbahnbetriebe mit den Theaterinstitutionen zu unterstützen um im Verlaufe des Jahres 1953 sehr viele Eisenbahner als ständige Theaterbesucher zu gewinnen,
Termin: 1. 9. 1953
11. durch die Kulturkommission des UBV'es ständig die betrieblichen Kulturkommissionen anzuleiten und besonders in der Frage der Schulung der Kulturorganisatoren zu unterstützen und ein Musterbeispiel der Schulungen der Kulturorganisatoren im Bw Mg-Rothensee zu schaffen,
Termin: 31. 7. 1953
12. um die innerbetriebliche kulturelle Massenarbeit zu verbreitern und zu vertiefen, verstärkt die Erweiterung der roten Ecken voranzutreiben und die rote Ecke des Bww Mg-Hbf zu einem Musterbeispiel zu entwickeln,
Termin: 1. 10. 1953
13. die Anleitung der verschiedenartigsten Zirkel systematischer zu gestalten und im Verlaufe des Jahres 1953 mindestens 25 Zirkel zu erfassen bzw. neu zu bilden,
Termin: laufend
14. für die Verbesserung der Agitationsarbeit (Betriebsfunk, Wandzeitungen) Aushang und Popularisierung der Programme der Kulturstätten) ein Musterbeispiel im Rba Magdeburg zu schaffen und die Erfahrungen weitgehendst auf alle Eisenbahnbetriebe zu übertragen,
Termin: 15. 9. 1953
15. zur Verbesserung der Arbeit mit dem Buch, die Betriebsbüchereien Bw Köthen und Bf Schönebeck bis zum 20. 6. 1953 besonders anzuleiten und Ende Juni eine Arbeitstagung der Bücherleute zu organisieren, um für das 2. Halbjahr 1953 eine bessere Arbeit mit dem Buch auf allen Dienststellen zu erreichen,
Termin: 30. 6. 1953
16. in den Fragen der Kulturarbeit eng mit der FDJ, der SV Lok, der Gesellschaft für Sport und Technik zusammenzuarbeiten und besondere Unterstützung der GST für die Arbeit im technischen Klubhaus der Eisenbahner in Magdeburg zuteil werden zu lassen,
Termin: 20. 10. 1953
17. der Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe der Volkskunst 1953-1954 stärkste Beachtung zu schenken und hierzu besonders der Eisenbahn-Mustergruppe des Gesangs- und Tanzensembles der Eisenbahn Magdeburg Anleitung und Unterstützung zu geben,
Termin: laufend
18. durch die Organisation von Betriebssportfesten in den Dienststellen und im Unterbezirksmaßstab in Verbindung mit der SV-Lok eine große Anzahl Eisenbahner der SV-Lok zuzuführen,
Termin: laufend
19. die gesamte Kulturarbeit im Karl-Marx-Jahr zu einer planmäßigen und systematischen Arbeit zu gestalten zur Vertiefung des Wissens aller Eisenbahner,
Termin: laufend

20. eine ständige gute Aufklärungs- und Ueberzeugungsarbeit über die Bedeutung und den Charakter der demokratischen Sportbewegung und des Massensportes zu übernehmen,

Termin: laufend

21. in Seminaren mit den BGL'en den Beschluß über die Wahlen der SV-Lok durchzuarbeiten und eine allseitige Unterstützung für die Vorbereitung und Durchführung vorzunehmen,

Termin: sofort

22. den Vertreter der SV-Lok in der Kommission „Kulturelle Massenarbeit“ planmäßig und systematisch für seine Aufgaben zu qualifizieren und die Vorschläge der SV-Lok in die Arbeitspläne des UBV mit einzuarbeiten,

Termin: laufend

23. alle 2 Monate im Sekretariat eingehend zur Arbeit der BSG'en Stellung zu nehmen und Beschlüsse zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der demokratischen Sportbewegung laufend zu fassen,

Termin: laufend

24. den BSG'en bei der Vorbereitung und Durchführung von Sportfesten Tagungen usw. ständig Anleitung zu geben, sowie die zweckgebundene Verwendung, der aus dem Direktorfonds bereitgestellten Mittel laufend zu kontrollieren,

Termin: laufend

25. die Aktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“ richtig durchzuführen und die Lagerleiter und Helfer auf ihre Aufgaben durch Schulung vorzubereiten,

Termin: sofort

26. die BGL'en anzuleiten und aufzuklären, damit kollektive Verpflichtungen der Kollegen aus den Betrieben zum Ausbau und zur Verbesserung und Ausgestaltung der Kinderferienlager übernommen werden,

Termin: sofort

27. in jedem Quartal durch eine Revisionskommission die richtige und zweckgebundene Verwendung der Mittel aus dem Direktorfonds und den Gewerkschaftskassen der BGL überprüfen zu lassen,

Termin: jedes Quartal

28. die vom FDGB-Bundesvorstand, vom ZV der IG-Eisenbahn und vom Zentralhaus für Laienkunst einberufenen Lehrgänge für Chorleiter, Leiter von Tanz- und Musikgruppen regelmäßig und vollzählig zu beschicken,

29. die BGL'en der Betriebe über 100 Beschäftigte anzuleiten, monatlich einen Tag des Kulturorganitors durchzuführen. Für die Betriebe unter 100 Beschäftigte organisiert und führt der UBV alle 2 Monate den Tag des Kulturorganitors durch,

30. dafür Sorge zu tragen, daß eine richtige Abführung der Gelder aus dem 40%igen Beitragsanteil für die Kinderferienlager erfolgt,

31. die BGL'en anzuleiten, daß

a) in den Betrieben eine breite Produktionspropaganda entfaltet und besonders die Arbeit an der Wandzeitung verbessert wird,

b) die Gesetze und Verordnungen unserer Regierung besonders bei der Durchführung der Betriebsseminare erläutert werden,

- c) die Eisenbahner zur Teilnahme an freiwilligen Einsätzen bei der Einrichtung von Sportanlagen und anderen kulturellen Bauten mobilisiert werden,
32. durch die Schulungskommission monatlich die Betriebsabendschule auszuwerten und Maßnahmen zur Verbesserung der negativen Beispiele einzuleiten,
hierbei sind besonders die Erscheinungen des Sozialdemokratismus zu bekämpfen,
Termin: monatlich
33. den Plan zur Durchführung der Betriebsseminare zu verwirklichen und durch das Sekretariat zu kontrollieren,
Termin: sofort
34. in Verbindung mit der Schulungskommission einen Kontrollplan zur Durchführung der Betriebsabendschule zu erarbeiten und anzuwenden,
Termin: sofort
35. um die Betriebsabendschule zu verbessern und den Mangel an Zirkelleitern zu überwinden, monatlich 2 qualifizierte Kollegen zur Betriebsabendschule zwecks Ausbildung als Zirkelleiter zu delegieren,
Termin: monatlich
36. die Wochenendschulungen der BGL- und AGL-Vorsitzenden nach dem Beschluß des Bundesvorstandes planmäßig durchzuführen. Der erarbeitete Plan ist dem BGL-Vorsitzenden bis zum letzten Sonnabend eines jeden Monats zuzuleiten. Termin: sofort

III. Verpflichtungen der BSG-Lok Magdeburg

Die BSG-Lok verpflichtet sich:

- den Sportplatz Hallische Straße fertigzustellen,
verantwortlich: Spfr. Müller
Termin: 1. 6. 1953
- Wochenendlehrgänge mit sportlichen und politischen Themen durchzuführen,
verantwortlich: Spfr. Mellin
Termin: laufend
- in den Sektionen und den BSG'en eine Entwicklungskartei anzulegen,
verantwortlich: Spfr. Müller
Termin: 1. 7. 1953
- zur Organisierung des Sportes in der BSG und den Betrieben Wettkämpfe durchzuführen.
Es finden statt:
Im Mai ein Sportfest der Betriebe
im Juni ein Sportfest der BSG
im August ein Sportfest der Betriebe
mit Ermittlung der besten Leichtathleten und im November eine Ermittlung der besten im Schach und Tischtennis,
- Maßnahmen zu treffen, um die erweiterten Bedingungen des Sportleistungsabzeichens abzunehmen und 200 neue Träger des Abzeichens zu gewinnen,
verantwortlich: Abnahmekommission
Termin: 21. 12. 1953

G

Wachsamkeit

Der Leiter des Reichsbahnamtes und der Unterbezirksvorstand Magdeburg der I. G. Eisenbahn verpflichten sich:

1. die Wachsamkeit zum Schutze unseres Volkseigentums durch ständige Anleitung und Kontrolle der Dienststellenleiter und aller Eisenbahner zu erhöhen;
2. durch Schulungen und Betriebsseminare, entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes des FDGB, das Gewerkschaftsaktiv anzuleiten, um eine höhere Wachsamkeit gegenüber Saboteuren und Agenten zu erreichen, alle Kollegen von der Notwendigkeit des Schutzes und der Verteidigung unserer Heimat zu überzeugen sowie die entsprechenden Argumentationen dafür auszuarbeiten.

H

Patenschaften

Der Leiter des Reichsbahnamtes Magdeburg und der Unterbezirksvorstand der I. G.-Eisenbahn verpflichten sich:

1. die organisatorischen Maßnahmen einzuleiten, um an 2 Sonntagen in der Erntezeit mit seiner gesamten Dienststelle zur Festigung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern die Produktionsgenossenschaft Gommern durch freiwilligen Ernteeinsatz zu unterstützen,
2. durch Aufklärungseinsätze die Wachsamkeit gegen Saboteure und Schädlinge auf dem Lande zu verstärken,
3. zur Organisierung von Vorschlägen über die Bedeutung und Einführung des Wettbewerbes und zur Benennung der dazu notwendigen Referenten,
4. zur Festigung des Bündnisses mit der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern über die LPG Gommern eine Patenschaft zu übernehmen, um sie in folgender Hinsicht zu unterstützen:
 - a) durch Organisierung von freiwilligen Arbeitseinsätzen der Eisenbahner des Amtbezirkes die Frühjahrsbestellung und Ernte zu unterstützen,
 - b) Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen zu übernehmen,
 - c) die Betriebsgruppen zur Hebung des kulturellen Niveaus einzusetzen.

Verpflichtungen des Dienststellenleiters und der BGL des Bw Mg-Buckau
zum Betriebskollektivvertrag 1953:

A

Aufgaben in der Produktion zur Planerfüllung, Steigerung der Arbeitsproduktivität, Erreichung einer hohen Qualität und Senkung der Selbstkosten

I. Der Dienststellenleiter verpflichtet sich:

1. den Betriebsplan zu erfüllen und den Produktionsablauf so zu organisieren, daß im

1. Quartal	22,47 %
2. " "	46,00 %
3. " "	72,17 %
4. " "	100,00 %

der Brutto-Produktion erreicht werden;

2. die Arbeitsproduktivität gegenüber dem Jahre 1952 um 5,3 % zu steigern;

3. zur Senkung des durchschnittlichen spezifischen Ist-Verbrauchsatzes von 1952 für Kohle um 4,5 %, bezogen auf Lokbaureihe und Zugdienstgruppe;

4. die Organisation des Reichenbacher Verfahrens 30. 9. 1953 durchzuführen;

5. nachstehende Verbesserungsvorschläge und Verbesserungen zur Erleichterung der Arbeit in der Lokausbesserung einzuführen:

Stangentransportwagen,

Vorrichtung zum Eindrücken der Dampfstrahldüsen,

Unterstützbock für das Anziehen der Kreuzkopfbolzen- und -mutter,

Aufarbeitung der hydraulischen Stempel und Preßpumpen zwecks Einsatzes zum Anheben von Lok und Tendern;

Termin: 31. 7. 1953

6. zur Einführung der nachstehenden Neuerermethoden und Anleitung der Lokpersonale in der Handhabung der

Lunin'schen Lokpflege,

Sodaphosverfahren,

Rohrreinigung durch Salzverfahren.

Folgende Termine sind im einzelnen vorgesehen:

Methode Lunin:

Die Methode Lunin ist durch Anleitung und Schulung der Lokbrigaden so zu verbessern, daß bis zum 13. 10. 1953 75 % der eingesetzten Lok den roten Wimpel führen;

Sodaphosverfahren:

Das Sodaphosverfahren ist so durchzuführen, daß es bis zum 13. 10. 1953 bei 50 % aller Lok angewendet wird;

Salzverfahren:

Das Reinigen der Heiz- und Rauchrohre mit Kochsalz ist so einzuführen, daß es bis

1. 5. 1953 bei 20 %

1. 6. 1953 bei 50 %

1. 7. 1953 bei 100 % aller eingesetzten Loks angewendet wird.

7. durch wirtschaftlichen Lokeinsatz im Durchschnitt 27 Lokeinsatztage im Monat zu erreichen,
 8. zur Erfüllung der Planaufgaben dafür zu sorgen, daß die für Investitionsvorhaben bereitgestellten Mittel zweckentsprechend und termingebunden verwendet werden,
 9. für Arbeitsschutzmaßnahmen und -mittel 34 500,— DM zweckentsprechend zu verwenden,
 10. den Wettbewerbsgedanken als Mittel der Selbstkostensenkung und Steigerung der Arbeitsproduktivität mehr als bisher zu popularisieren und für alle organisierten Wettbewerbe gemeinsam mit der BGL die Bedingungen auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen und genauer Selbstkostenabrechnung auszuarbeiten, die Wettbewerbs-ergebnisse monatlich auszuwerten, bekanntzugeben und besondere Leistungen zu prämiieren,
 11. einen ständigen Erfahrungsaustausch mit dem Bw Magdeburg-Rothensee zu pflegen:
 12. die von der Gewerkschaft organisierten Produktionsberatungen in eingehender Erläuterung der zur Diskussion stehenden Probleme zu unterstützen, den Verlauf der Produktionsberatungen protokollarisch festzuhalten und die eingebrachten Vorschläge sofort auszuwerten und anzuwenden,
 13. Verbesserungsvorschläge der Kollegen innerhalb von 14 Tagen auszuwerten und anzuwenden und die Prämierung nach den vorgesehenen Bestimmungen zu veranlassen,
 14. monatlich einmal vor sämtlichen Wirtschaftsfunktionären und Vertretern der Massenorganisationen die jeweiligen Planaufgaben zu erläutern,
 15. die Opitz-Losinski-Methode einzuführen.
- II. Die BGL verpflichtet sich zu folgenden Maßnahmen für die Erfüllung und Uebererfüllung des Betriebsplanes:
1. durch ständige Anleitung und Schulung durch das Gewerkschaftsaktiv dazu beizutragen, daß die Selbstkosten auf der Grundlage des strengsten Sparsamkeitsregimes gesenkt werden,
 2. durch breite Aufklärungsarbeit die Werkleitung bei folgenden Aufgaben weitgehendst zu unterstützen:
 - a) die Arbeitsnormen auf ihre Realität eingehend zu überprüfen,
 - b) neue technische Arbeitsnormen vor allem dort aufzustellen, wo Schwerpunkte entstehen,
 3. die Kollegen anzuhalten, mit Material und Energie sparsamer zu wirtschaften, vor allem in den Lokbrigaden zu erreichen, daß die Reparaturkosten durch Anwendung der Methode Lunin maßgeblich gesenkt werden,
 4. den Wettbewerb auf der Grundlage der Franik-Bewegung die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, was folgende Maßnahmen erforderlich macht:

- a) einen Wettbewerbsplan zu erarbeiten, in dem getrennt nach den einzelnen Abteilungen festgelegt ist, welche speziellen Aufgaben durchgeführt werden,
- b) diesen Plan in den Abteilungen eingehend zu diskutieren, um jeden Kollegen klarzumachen, welche Aufgaben ihm und der Betriebsleitung sowie der BGL zugestellt sind.
- c) die Auswertung und Prämierung des Wettbewerbes schnellstens zu gewährleisten.

B

Heranbilden von fachlichem Nachwuchs und planmäßige Qualifikation der Arbeiter, Meister, Ingenieure und Angestellten

I. Der Dienststellenleiter verpflichtet sich:

1. den Plan für die Heranbildung von fachlichem Nachwuchs gewissenhaft einzuhalten,
2. junge Fachkräfte durch richtige Auswahl des Arbeitsplatzes so in den Arbeitsprozeß einzureihen, daß sie ihre volle Leistungsfähigkeit entfalten können. Hierbei ist größter Wert auf die Gewinnung von Nachwuchskräften für die Lokführerlaufbahn zu legen,
3. den Anteil der Frauen im Planjahr 1953 auf 14% zu erhöhen und hierzu regelmäßige Arbeitsplatzüberprüfungen durch eine Kommission vornehmen zu lassen.

II. Die BGL verpflichtet sich:

1. Aktivisten, Bestarbeiter und deren interessierte Kollegen zu gewinnen, die sich auf freiwilliger Grundlage an den im Technischen Kabinett durchzuführenden Schulungskursen beteiligen,
Termin: 1. 5. 1953
2. beim Dienstunterricht des Lokpersonals eine gesellschaftspolitische Schulung von 10 Minuten in Verbindung mit der BPO durchzuführen. Hierbei sollen besonders die aktuellen Tagesfragen diskutiert werden,
Termin: 1. 4. 1953
3. eine breite Werbetätigkeit zu entfalten, um Kollegen und Kolleginnen zur Teilnahme an der Volkshochschule, der Arbeiter- und Bauernfakultät und für das Fernstudium zu gewinnen.
Termin: laufend

C

I. Zur Verbesserung und Sicherung des Arbeitsschutzes verpflichtet sich der Dienststellenleiter:

1. die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, wie sie im Gesetz der Arbeit, im Gesetz über Mutter- und Kinderschutz und über die Rechte der Frau, der VO zum Schutze der Arbeitskraft sowie in den infrage kommenden Arbeitsschutzbestimmungen festgelegt

sind, gewissenhaft einzuhalten und zu erfüllen, planmäßig an der laufenden Verbesserung des Arbeitsschutzes zu arbeiten, die verantwortlichen Mitarbeiter ständig anzuleiten und zu kontrollieren, daß sie in ihren Verantwortungsbereichen Maßnahmen durchführen, die die Einhaltung unserer demokratischen Gesetze garantieren,

2. bei der Ausarbeitung von TAN, den Abschluß von Wettbewerben der Einführung von Neuerer-Methoden sowie neuer Produktionstechnik die Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen zugrunde zu legen, um die Arbeitssicherheit voll zu gewährleisten.

II. Die BGL verpflichtet sich:

1. jeden Montag in einer Abteilung eine Schulung über die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft durchzuführen, dazu sind folgende Maßnahmen notwendig:

a) die Arbeitsschutzkommission und die Arbeitsschutzobleute ständig anzuleiten und dafür Sorge zu tragen, daß sie geschlossen an den Betriebsseminaren teilnehmen, Termin: 1. 5. 1953

b) einen Plan auszuarbeiten, in dem genau festgelegt ist, wann und wo die Schulung und die Betriebsbegehungen stattfinden. Dabei ist besonders zu beachten, daß Betriebsunfälle als Schulungsbeispiele verwendet werden. Termin: 1. 5. 1953

D

Sozialwesen

- I. Zur Verbesserung der sozialen Einrichtungen verpflichtet sich die Dienststellenleitung folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. die Wasch- und Umkleideräume im Laufe des Jahres 1953 mit neuem Anstrich zu versehen,

2. für Unterhaltungsarbeiten in der Küche 1600,— DM aufzuwenden.

Termin: 30. 8. 1953

II. Die BGL verpflichtet sich:

1. die Mitgliederzahl für die Kasse der gegenseitigen Hilfe von 210 auf 260 zu erhöhen, Termin: 13. 10. 1953

2. die Betriebswohnungskommission ständig anzuleiten und dafür zu sorgen, daß bis zum Tage des Eisenbahners alle Wohnungen der Kollegen besichtigt werden, die in schlechten Wohnverhältnissen leben. Dadurch wird es möglich sein, die Wohnraumvergabe nach der Dringlichkeit vorzunehmen,

3. für die Unterstützung der in Not geratenen Kollegen und Kolleginnen 1070,— DM aus dem 40%igen Beitragsanteil zur Verfügung zu stellen.

E

Sozialversicherung und Gesundheitsschutz

I. Der Dienststellenleiter verpflichtet sich:

1. die Bevollmächtigten der Sozialversicherung zu unterstützen, daß sie alle kranken Kolleginnen und Kollegen in ihren Wohnungen und Krankenhäusern besuchen und ihnen individuell helfen können.

II. Die BGL verpflichtet sich:

1. die Bevollmächtigten der SV in den Seminaren zu schulen, daß sie befähigt sind, alle bei den Kollegen auftauchenden Fragen zu diskutieren, damit erreicht wird, daß die Krankheitsstage im Jahre 1953 gesenkt werden,
2. die Kuren der Sozialversicherung bevorzugt an Kollegen zu vergeben, die aufgrund ihrer guten Arbeitsleistung bzw. gesundheitsschädlicher Tätigkeit Anspruch darauf haben,
3. für diese Kuren aus dem 40%igen Beitragsanteil 600,— DM bereitzustellen,
4. den Kolleginnen und Kollegen, die längere Zeit wirklich krank sind, durch die Bevollmächtigten bei Krankenbesuchen ein Geschenk zu überreichen. Für diese Geschenke werden aus dem 40%igen Beitragsanteil 300,— DM bereitgestellt.

III. Der Dienststellenleiter verpflichtet sich, zur Unterstützung des Feriendienstes folgendes durchzuführen:

1. den im Urlaubsplan festgelegten Termin der einzelnen Beschäftigten, denen eine FDGB-Ferienreise zugesprochen wird, zu garantieren.

IV. Die BGL verpflichtet sich, zur Unterstützung des Feriendienstes folgendes durchzuführen:

1. die dem Betrieb zugeteilten 50 Ferienplätze restlos an die Kollegen zu vergeben und zwar:
 - 85% an Arbeiter mit ihren Angehörigen
 - 15% an die techn. Intelligenz und Angestellten mit ihren Angehörigen,
2. aus dem 40%igen Beitragsanteil 610,— DM als Ferienzuschüsse an Aktivist, Bestarbeiter und bedürftige Kollegen zu zahlen.

F

Kulturelle Massennarbeit und Sport

Die BGL verpflichtet sich:

1. um die kulturelle Massennarbeit zu fördern und die finanzielle Grundlage sicherzustellen, werden aus der Gewerkschaftskasse 5952,— DM zur Verfügung gestellt und für folgende Aufgaben aufgeschlüsselt:

a) Schulungsarbeit	768,— DM
b) Musikgruppe	300,— DM

c) Erweiterung der Bücherei	500,— DM
d) Kulturveranstaltungen und Theater	1092,— DM
e) BSG Lokomotive	1440,— DM
f) für die Arbeit unter Kindern	1852,— DM

2. die Betriebsseminare zur Qualifizierung der Funktionäre laufend durchzuführen mit dem Ziel der restlosen Heranziehung aller Funktionäre;
3. die Arbeit der 2 Zirkel der Betriebsabendschule zu verbessern um zu erreichen, daß durch gute Schulung die Teilnehmer in ihrem politischen Niveau gehoben werden und das Interesse anderer Kollegen an der Betriebsabendschule geweckt wird.

G

Wachsamkeit

Der Dienststellenleiter und die BGL verpflichten sich:

1. Um die Wachsamkeit gegenüber den Betriebsfremden und Verdächtigen besser durchführen zu können, werden im Bw-Gelände bei der Oelgasanstalt die vorhandenen schadhafte Zäune instandgesetzt bzw. erneuert.

Termin: 30. 7. 1953

2. durch Schulungen aller Kollegen von der Notwendigkeit des Schutzes und der Verteidigung unserer Heimat zu überzeugen.

I

Arbeits- und Lohnbedingungen

I. Einstellung und Entlassungen

1. Die Einstellungen der Arbeiter und Angestellten erfolgt durch die Leitungen der Betriebe oder Dienststellen entsprechend den Anweisungen der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn.
2. Bei Kündigungen oder Entlassungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. (Gesetz der Arbeit § 38 Gbl. S. 349/1950, VO über Kündigungsrecht vom 7. 6. 1951 Gbl. S. 550/1951, 1. Durchführungsbestimmung zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß — vom 18. 12. 1951, Gbl. S. 1185/1951).

II. Arbeitszeit

3. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden.
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden und ist auf 6 Arbeitstage zu verteilen.

Bei Aufstellung von Dienstplänen oder anderen betrieblichen Regelungen der Arbeitszeit im Rahmen der 48-Stunden-Woche oder des 208-Stunden-Monats ist der § 3 (2) der VO über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. 5. 1952 (Gbl. S. 377/1952) und die 2. Durchführungs-

bestimmung zu dieser Verordnung vom 4. 9. 1952 (Gbl. S. 839/1952) zu beachten.

Die Dienstpläne dürfen sich höchstens auf einen Zeitraum bis zu drei Monaten erstrecken.

Aenderungen in der Regelung der Arbeitszeit müssen in Uebereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung der Belegschaft rechtzeitig bekanntgegeben werden und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Organe der Arbeitsverwaltung.

4. Die Arbeitszeit beginnt und endet am Arbeitsplatz. Für die Bahnmeistereien ist für die Rotten die jeweilig festgelegte Sammelstrecke der Arbeitsplatz.

5. Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit. (Ausgenommen, solche Pausen, die im 3-Schichtsystem durch die VO zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 1951 (Gbl. S. 957/1951) als Bestandteil der Arbeitszeit festgelegt sind. Die Pausen im 3-Schichtsystem sind mit dem Zeitlohn der infrage kommenden Lohngruppe zu bezahlen.

Versammlungen, Sitzungen der Leitungen bzw. Kommissionen der Gewerkschaften oder anderer gesellschaftlicher Organisationen finden grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt.

III. Entlohnung

6. Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten erfolgt auf der Grundlage des Leistungsprinzips unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Arbeit, der Qualifikation des Arbeiters bzw. Angestellten, seiner Tätigkeit und Verantwortung, sowie nach Menge und Güte der geleisteten Arbeit.

7. Der Leiter des Reichsbahnamtes verpflichtet sich:

a) die für das Jahr 1953 festgelegten Lohn- und Gehaltssätze genauestens einzuhalten,

b) die Leitungen der Betriebe und Dienststellen anzuweisen, jedem neu-eingestellten Arbeiter und Angestellten im Betriebe oder in der Dienststelle die Lohnbedingungen zu erklären.

Veränderungen in den Lohnbedigungen sind den Arbeitern und Angestellten rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor Inkrafttreten bekanntzugeben und zu erläutern. Für die Ueberführung in eine andere Lohngruppe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Die Entlohnung der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn richtet sich nach den Lohn- und Gehaltssätzen der Anlage 1

9. Ortsklassen.

Die Beschäftigten werden grundsätzlich nach den Lohnsätzen der Ortsklasse entlohnt, der der Beschäftigungsort nach dem bestätigten Ortsklassenverzeichnis für die Deutsche Reichsbahn zugehört. (Anhang III zum BKV 1952). Grundsätzlich ist nicht die Ortsklasse am Sitz der Dienststelle maßgebend, sondern die Ortsklasse des tatsächlichen Beschäftigungsortes.

Nachwuchskräfte (A- u. B-Dienstanwälter, Anwärter des höheren Eisenbahndienstes, Betriebsassistenten, die nach Tabelle VII der Anlage 1 entlohnt werden), erhalten während der Ausbildung die Entlohnung nach der Ortsklasse ihrer Ausbildungsheimatdienststelle.

Für die Arbeiter und Angestellten der Bahnmeistereien (mit Ausnahme des ständigen Büropersonals) gilt als Beschäftigungsort der im Beschäftigungsbereich (Bahnmeistereibeizirk) liegende Ort (nicht die Gemarkung) mit der höchsten Ortsklasse.

Für Schrankenwärter, Blockwärter und Ablöser, die planmäßig auf mehreren Posten mit verschiedenen Ortsklassen beschäftigt sind, ist der Posten mit der höchsten Ortsklasse für die Entlohnung maßgebend.

Für die Arbeiter und Angestellten der Signal-Fernmelde-, Fahrleitungs-, Starkstrom- und Brückenmeistereien, die nicht ständig am Sitz ihrer Dienststelle arbeiten, gilt als Beschäftigungsort der im ständigen Unterhaltungsbezirk liegende Ort mit der höchsten Ortsklasse.

Für die Dienststellenleiter und deren ständige Vertreter gilt als Unterhaltungsbezirk der Bereich der gesamten Dienststelle, soweit es sich um die in Ziff. 9, Abs. 3 und 5 genannten Dienststellen handelt.

Arbeiter und Angestellte in beweglichen Betriebseinheiten (Bauzüge, Bastrupps, Baustellen, Lokkolonnen usw.) erhalten die Lohnsätze nach der Ortsklasse A. Während eines Einsatzes in Groß-Berlin sind die Lohnsätze der Ortsklasse Groß-Berlin zu zahlen.

Ändert sich die Ortsklasse infolge Versetzung, ist der Lohn der höheren Ortsklasse vom Tage der Versetzung ab, der Lohn der niedrigen Ortsklasse nach Ablauf des auf die Versetzung folgenden Kalendermonats zu zahlen. Beschäftigte, denen Trennungsentschädigung gewährt wird, erhalten bei Versetzungen an einen Beschäftigungsort mit niedrigerer Ortsklasse den dafür vorgesehenen Lohn mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Einstellung der Zahlung der Trennungsentschädigung folgt.

Ändert sich bei Beschäftigten, die Trennungsentschädigung erhalten, die Ortsklasse durch erneute Versetzung, ist der Lohn der neuen Lohnklasse vom Tage der Versetzung ab zu zahlen, mindestens jedoch der Lohn der Ortsklasse, der bis zum Tage der ersten Versetzung zu zahlen war.

Bei Abordnungen an einen Beschäftigungsort mit niedrigerer Ortsklasse ändert sich die Ortsklasse nicht, bei Abordnungen an einen Beschäftigungsort mit höherer Ortsklasse, wird diese vom Tage der Abordnung an für die Entlohnung zugrunde gelegt.

10. Vertretungen, Versetzungen und Abordnungen

Jeder Arbeiter und Angestellte ist im Interesse der Planerfüllung zur Uebernahme zumutbarer Vertretungen in Urlaubs-, Krankheits- und sonstigen Fällen verpflichtet.

Arbeiter und Angestellte können aus zwingenden dienstlichen Gründen den zu anderen Betrieben oder Dienststellen der Deutschen Reichsbahn desgleichen oder eines anderen Ortes abgeordnet oder versetzt werden. Versetzungen auf eigenen Wunsch sind zulässig.

Abordnungen sind bis zur Dauer von 3 Monaten und in dringenden Fällen bis zur Dauer von 6 Monaten zulässig.

Zu beweglichen Betriebseinheiten (Bauzüge, Bautrupps usw.) und als Abnahmebeauftragte zu den Aufarbeitungsstellen für Oberbaustoffe und zu Studienkommissionen können Arbeiter oder Angestellte bis zu einem Jahr und darüber hinaus nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet werden. Abordnungen zu Lokkolonnen im Transitverkehr können bis zu einem Jahr und darüber hinaus nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes der IG-Eisenbahn erfolgen.

11. Für die Einstufung der Arbeiter in die Lohngruppen bildet der von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und dem Zentralvorstand der IG-Eisenbahn ausgearbeitete Lohngruppenkatalog (Anhang I zum BKV 1952) die Grundlage.

Die Einstufung und jede Aenderung sind auf dem Arbeiterlohnkonto einzutragen und vom Arbeiter zu bestätigen.

12. Die Leitungen der Betriebe und Dienststellen sind verpflichtet, bei Leistungslohnarbeiten den Arbeitern vor Beginn der Arbeit den Lohnschein auszuhändigen. Auf dem Lohnschein muß die Lohngruppe der auszuführenden Arbeit, die Fertigungsmenge und der Stückpreis angegeben sein.

13. Bei Arbeitsausfall als Folge von Witterungseinflüssen (Regenfällen Frost usw.) wird die ausgefallene Arbeitszeit, längstens bis zum Ende der festgesetzten täglichen Arbeitszeit oder Arbeitsschicht mit dem Zeitlohn (ohne Zuschläge) gezahlt, soweit keine andere zumutbare Arbeit zugewiesen werden kann. Für die weitere Dauer solchen Arbeitsausfalles sind 90% des Zeitlohnes zu zahlen.

14. Für die Arbeiter im Zeitlohn, die zur Zeit nicht in den Leistungslohn übergeführt werden können, jedoch nachweisbar höhere Leistungen als die übrigen Arbeiter im Zeitlohn vollbringen, wird für bestimmte Arbeiten ein Prämiensystem angewandt, (Anlage 2).

Prämien werden gezahlt bei Erfüllung und Uebererfüllung des Produktionsplanes im Produktionsabschnitt, bei Einhaltung bzw. Unterschreitung der gestellten Termine und sparsamster Verwendung von Material, Energie und Hilfsstoffen.

15. Aus dem Direktorfonds werden von der Leitung des Reichsbahnamtes auf Vorschlag der Dienststellen unter Beteiligung des Unterbezirksvorstandes und der Betriebsgewerkschaftsleitungen Sonderprämien für: besondere Leistungen im Wettbewerb oder gewissenhafte und termingerechte Ausführung besonders dringlicher Aufträge (z. B. die Beseitigung von Betriebsstörungen) gezahlt.

Die Höhe der Prämie ist abhängig von dem Umfang und der Dringlichkeit der zu verrichtenden Arbeit und ist vor Beginn der Arbeit bekanntzumachen.

16. Leistungsprämienlohn

Arbeiter und Angestellte erhalten für besondere Leistungen die die Arbeitsproduktivität und Wirtschaftlichkeit steigern, Prämien nach den

zwischen der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und dem Zentralvorstand der IG-Eisenbahn abgeschlossen und vom Ministerium für Arbeit bestätigten Direktiven.

17. Werden Arbeiter und Angestellte, die Leistungsprämien nach Ziffer 16 erhalten, vorübergehend bei Bauvorhaben bzw. Baustellen eingesetzt und ist auf diesen Stellen eine Prämienermittlung nicht möglich, so ist die Berechnung wie folgt vorzunehmen:
 - a) Beschäftigte des Lokomotivfahrdienstes (Lokführer und Lokheizer) erhalten das Km und Zugförderungsgeld sowie die Lokwirtschaftsprämie nach dem monatlichen Durchschnitt der in den letzten 3 Monaten vor dem Einsatz gezahlten Prämien. Das gleiche gilt für die Berechnung des Wagen- und Achskilometergeldes der Zugbegleitpersonale.
 - b) Beschäftigte des Rangierdienstes erhalten als Rangierprämie den Durchschnitt der auf der Heimatdienststelle den unmittelbar Beteiligten im Rangierdienst gezahlten Prämie des laufenden Monats.
 - d) Beschäftigte, die mittelbar an der Rangierprämie bei der Heimatdienststelle beteiligt waren, erhalten als Rangierprämie den Durchschnitt der auf der Heimatdienststelle den mittelbar Beteiligten ihrer Beschäftigungsgruppe gezahlten Prämie des laufenden Monats.
18. Die Entlohnung der von der Dienststellenleitung bestätigten und eingesetzten Brigadiere erfolgt nach der Anlage 1 der Tabelle 11.
19. Die Entlohnung der Lehrausbilder erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
20. Für die Einstufung der Angestellten, Lokführer, Meister und des ingenieurtechnischen Personals gelten die Bestimmungen des Gehaltsgruppenkataloges, des Tätigkeitsverzeichnisses, für die Arbeitsplatzbewertung bei der Deutschen Reichsbahn (Anhang II zum BKV 1952) und der Katalog zur Einstufung des ingenieurtechnischen Personal, der Meister und Lokomotivführer. Soweit bestätigte Stellenpläne vorliegen, gilt die im Stellenplan vorgesehene Bewertung. Die Entlohnung der Lokheizer erfolgt nach der Tabelle V/3.
21. Die Einstufung und jede Aenderung sind auf dem Arbeiterlohnkonto zu vermerken und vom Angestellten unterschriftlich anzuerkennen.
22. Das Gehalt für jugendliche Angestellte wird auf der Grundlage der 42- bzw. 45-Stundenwoche berechnet (182/208) bzw. 195/208 des Monatsgehaltes nach der Tabelle VI/1 der Anlage I, sinngemäß erfolgt die Berechnung eines Stundenlohnes.

Als Ueberstundenarbeit für Jugendliche von 16—18 Jahren gilt die Zeit, die über die tägliche 7½-stündige Arbeitszeit hinaus geleistet wird.

An jugendliche Angestellte von 16—18 Jahren wird der Ueberstundenzuschlag auf den 195. Teil des Grundgehaltes je Ueberstunde gezahlt.
23. Arbeiter und Angestellte als planmäßige Ablöser und planmäßige U- und K-Vertreter sind in die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe (auch M-Gruppe) der überwiegend zu verrichtenden Arbeit einzugruppieren. Werden Arbeiten zu gleichen Teilen in verschiedenen Lohn- bzw. Gehaltsgruppen verrichtet, so erfolgt die Einstufung in die niedrigste Lohn- bzw.

Gehaltsgruppe. Für die Zeit der Ausführung höher zu entlohnender Arbeiten ist die Entlohnung der betr. Lohn- bzw. Gehaltsgruppe (auch M-Gruppe) entsprechend der Leistung zu zahlen.

Eine U- und K-Vertretung außer bei Verwaltungs- und Büropersonal liegt nur dann vor, wenn es sich um eine im Dienstplan festgelegte Vertretung im Schichtdienst, für mindestens einen anderen Arbeitsplatz handelt.

24. a) Arbeiter oder Angestellte, die auf dienstliche Anordnung für eine andere Tätigkeit ausgebildet werden, erhalten für die Zeit der Ausbildung den Zeitlohn bzw. Leistungsgrundlohn ihrer bisherigen Lohngruppe und Ortsklasse bzw. das festgesetzte Gehalt ihrer bisherigen Gehaltsgruppe und Ortsklasse, sofern für sie kein Umschulungsvertrag abzuschließen ist.

Planmäßige Ablöser und planmäßige U- und K-Vertreter sowie Arbeiter, die in einer Lohnperiode im Zeit- und Leistungslohn arbeiten, erhalten während der Ausbildung die Entlohnung der Lohngruppe bzw. Gehaltsgruppe, in der sie in den letzten 3 Monaten überwiegend beschäftigt waren.

Als „Ausbildung für andere Tätigkeit“ gilt die eisenbahnfachliche auch laufbahnmäßige Ausbildung für höhere oder gleichbewertete Arbeiten bei der Deutschen Reichsbahn.

- b) Angestellte, die für eine Tätigkeit, die eine eisenbahnfachliche Ausbildung erfordert, eingestellt werden und unmittelbar nach der Einstellung ihre Ausbildung beginnen, erhalten für die Zeit dieser Ausbildung eine Tätigkeit nach der Gehaltsgruppe 1 das Anfangsgehalt der Gehaltsgruppe 1, bei einer Tätigkeit nach der Gehaltsgruppe 2 und höher, das Anfangsgehalt der Gehaltsgruppe 2.

Dabei ist die Ortsklasse der Dienststelle zugrunde zu legen, die eine Einstellung vorgenommen hat.

25. Bei Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (Teilnahme an Tagungen, Schulungs- und Ausbildungskursen oder ähnlichen Lehrgängen und Einrichtungen demokratischer Organisationen, volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe oder Verwaltungen) gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Anordnung über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken vom 19. 11. 1948) (ZVOBL S. 544/48) die Richtlinien zur Anordnung über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken vom 22. April 1949 (ZVOBL S. 328/49) und die Anordnung über die Abänderung der Richtlinien zur Anordnung über die Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken vom 15. Juli 1950 (Gbl. S. 686/50 und sonstige gesetzliche Bestimmungen).

26. Entsprechend der VO über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952 (Gbl. S. 377/1952) werden Zuschläge für schwere gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten auf den Zeit- bzw. Leistungslohn nach der Anlage 1 Tabelle XII gezahlt.

27. Bei Uebungen und Einsätzen der Reichsbahnfeuerwehren auch außerhalb des Bahnbereiches und der Hilfszüge, sowie Einsätzen bei Be-

etriebsunfällen, Naturereignissen oder außergewöhnlichen Umständen höhere Gewalt) ist der Durchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode zu zahlen.

28. Mitglieder der BGL die zur Erledigung ihrer Aufgaben teilweise von der Arbeitsleistung freigestellt sind, erhalten den Durchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode weitergezahlt.

Freigestellte BGL-Mitglieder dürfen in ihrer fachlichen Entwicklung nicht benachteiligt werden.

Sie sind nach einer höher bewerteten Arbeit zu entlohnen, wenn sie ohne Freistellung eine solche entsprechend ihrer Qualifizierung verrichten würden.

29. Erholungsurlaub

a) für die Gewährung des Erholungsurlaubes und des zusätzlichen Urlaubes für mehrjährige ununterbrochene Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

b) Nach der Verordnung über Erholungsurlaub v. 7. Juli 1951 (GBl. 544/51) gelten als Urlaubstage nur Arbeitstage. Bei Arbeitern und Angestellten, die nach einem Dienstplan arbeiten, gelten als Urlaubstage die Tage, an denen auf Grund des Dienstplanes Arbeit zu leisten ist. Diese Tage gelten als Urlaubstage ohne Rücksicht darauf, ob sie auf einen Wochen- oder auf einen Sonntag bzw. Feiertag fallen. Die im Dienstplan festgelegten Ruhetage sind bei der Urlaubsberechnung außer Betracht zu lassen.

30. Heimfahrttage

Die Gewährung von Heimfahrten erfolgt nach Anlage III.

31. Dienstbereitschaft

Die Arbeiter und Angestellten sind auf Anordnung zur Dienstbereitschaft verpflichtet und müssen dann jederzeit an der von ihnen bezeichneten Stelle erreichbar sein.

Für die Leiter der Dienststellen und ihre Vertreter wird die Dienstbereitschaft vom Reichsbahnamt angeordnet. Für die Dienstbereitschaft werden für jede volle Stunde 0,10 DM als Vergütung bezahlt.

Angestellten, für die nach § 9 der VO über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeit und Angestellten vom 20. 5. 1952 kein Anspruch auf Bezahlung von Feiertags-, Sonntag-Ueberstunden oder Nacharbeit besteht, wird die Dienstbereitschaftsvergütung nicht bezahlt.

32. Ausgleichszulage

Arbeiter und Angestellte, die infolge eines im Eisenbahndienst erlittenen Betriebsunfalles oder einer Berufserkrankung ausnahmsweise in eine niedriger zu entlohnende Tätigkeit überführt wurden oder überführt werden, erhalten für die Zeit dieser Beschäftigung eine Ausgleichszulage zwischen dem Grundlohn der neuen Lohn- oder Gehaltsgruppe und dem Grundlohn der Lohn- oder Gehaltsgruppe in die der Beschäftigte einzugruppiert wäre, wenn ein Betriebsunfall bzw. eine Berufserkrankung nicht vorliegen würde. Der Höchstbetrag der zu zahlenden Ausgleichszulage darf nicht mehr als 0,20 DM je Stunde betragen.

33. Sterbegeld

Beim Ableben eines Arbeiters oder Angestellten ist den Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe des letzten Monatsverdienstes zu zahlen.

34. Entschädigungen

Arbeiter und Angestellte erhalten Entschädigungen:

a) wenn sie auf Anforderung dem Betrieb oder der Dienststelle eigene Werkzeuge, Maschinen oder Fahrzeuge zur Verfügung stellen. Die Höhe der Entschädigungen richten sich nach der Anlage IV.

b) Für Verluste im Kassendienst.

Die Höhe der Kassenverlustentschädigung richtet sich nach der Anlage V.

35. Gehaltsvolumen

Die im Arbeitskräfteplan des Reichsbahnamtes Magdeburg geplante Gehaltssumme ist auf der Grundlage der mittleren Sätze der einzelnen Gehaltsgruppen berechnet.

J

Geltungsbereich und Rechenschaftslegung

1. Dieser BKV gilt für alle in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten des Reichsbahnamtsbezirks Magdeburg, außer den Beschäftigten im Reichsbahnamt.
2. Der unterzeichnete BKV tritt nach seiner Registrierung rückwirkend vom Tage der Unterzeichnung ab in Kraft.
3. Dieser BKV gilt für das Jahr 1953 und behält seine Gültigkeit bis zum Inkrafttreten des BKV 1954.
4. Soweit in diesem BKV Arbeitsbedingungen nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Leiter des Reichsbahnamtes Magdeburg und der Unterbezirksvorstand verpflichten sich, sofort nach Unterzeichnung des BKV die Kontrolle über die Erfüllung der Verpflichtungen zu organisieren.
6. Der Leiter des Reichsbahnamtes und der Unterbezirksvorstand verpflichten sich, nach jedem Quartal Rechenschaft über die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages abzulegen und bei Verstößen über die Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages unverzüglich diese Mängel zu beseitigen.
7. Der Leiter des Reichsbahnamtes verpflichtet sich, die Gruppen-, Abteilungs- und Dienststellenleiter zur gewissenhaften Erfüllung der Verpflichtungen dieses Betriebskollektivvertrages anzuhalten und ständig Kontrollen durchzuführen.
8. Der Unterbezirksvorstand verpflichtet sich, den BGL'en Anleitung zu geben für die Organisation der Massenkontrolle sowie der Entfaltung der Kritik und Selbstkritik über die Erfüllung der sich aus diesem Betriebskollektivvertrag ergebenden Verpflichtungen.

9. Der Leiter des Reichsbahnamtes Magdeburg und der Unterbezirksvorstand verpflichten sich diesen BKV in genügender Anzahl drucken zu lassen und 6 Wochen nach der Unterzeichnung an die Beschäftigten des Reichsbahnamtsbezirkes zu verteilen.

Magdeburg, den 24. April 1953

Unterbezirksvorstand Magdeburg
der IG-Eisenbahn
gez.: Keitel

Der Leiter des Reichsbahnamtes
Magdeburg
gez.: Quarg

Vorliegender Betriebskollektivvertrag wurde vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn und dem Ministerium für Eisenbahnwesen registriert.

Zahl 7 Datum: 12. Mai 1953 Lfd. Nr. VI/1/19

Industriegewerkschaft Eisenbahn
Zentralvorstand
gez.: Hartmann
Der Bevollmächtigte

Ministerium für Eisenbahnwesen
Abteilung Arbeit
gez.: Hartmann
Der Bevollmächtigte

Tabelle I/1

Entlohnung der Arbeiter in Reichsbahndienststellen

a) Zeitlohn

Lohngruppe	Ortsklasse	Ortsklasse	Ortsklasse	Ortsklasse
	A	B	C	D
	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>
Z 1	0,83	0,79	0,75	0,70
Z 2	0,91	0,86	0,82	0,78
Z 3	0,99	0,94	0,89	0,83
Z 4	1,10	1,05	0,99	0,94
Z 5	1,29	1,23	1,16	1,12
Z 6	1,51	1,43	1,36	1,31
Z 7	1,78	1,69	1,60	1,55
Z 8	2,07	1,97	1,86	1,80

b) Leistungsgrundlohn

Lohngruppe	Ortsklasse	Ortsklasse	Ortsklasse	Ortsklasse
	A	B	C	D
	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>
L 1	0,92	0,86	0,82	0,78
L 2	0,99	0,95	0,91	0,85
L 3	1,11	1,05	0,99	0,93
L 4	1,25	1,19	1,13	1,07
L 5	1,48	1,41	1,33	1,29
L 6	1,74	1,64	1,56	1,51
L 7	2,05	1,94	1,84	1,78
L 8	2,38	2,27	2,14	2,07

Tabelle II

Entlohnung der Meister und der Lokomotivführer nach der Verordnung vom 28. Juni 1952

Eingruppierung nach dem bestätigten Katalog der Qualifikationsmerkmale der
Meister und Lokomotivführer

Eisenbahn

Gehaltsgruppe	Ortsklasse A <i>DM</i>	Ortsklasse B <i>DM</i>	Ortsklasse C <i>DM</i>	Ortsklasse D <i>DM</i>
M 1	405,—	388,—	379,—	371,—
M 2	485,—	450,—	433,—	416,—
M 3	595,—	556,—	535,—	515,—
M 4	740,—	705,—	683,—	662,—

Tabelle III

Entlohnung der Lehrausbilder

Lehrausbilder

Gruppe: Eisenbahn

Ortsklasse	Gruppe 1	2	3
A	362,—	426,—	495,—
B	341,—	404,—	472,—
C	324,—	383,—	445,—
D	314,—	370,—	431,—

Tabelle IV

Entlohnung der Ingenieure und Techniker nach der Verordnung vom 28. Juni 1952

Eingruppierung nach dem bestätigten Katalog der Merkmale zur Einstufung
des ingenieurtechnischen Personals

Eisenbahn

Gehaltsgruppe	Ortsklasse A—D von <i>DM</i> bis <i>DM</i>
J 1	595,— bis 655,—
J 2	725,— bis 800,—
J 3	880,— bis 970,—
J 4	1080,— bis 1180,—
J 5	1320,— bis 1440,—

Tabelle V/3

Entlohnung der Lokheizer

Qualifikation	Gehaltsgruppe	Ortsklasse	Monatsgehalt <i>DM</i>
Lokheizer ohne abgeschlossene Berufsausbildung als Schlosser	5	A	314,—
		B	297,—
		C	283,—
		D	272,—
Lokheizer mit abgeschlossener Berufsausbildung als Schlosser	6	A	356,—
		B	334,—
		C	322,—
		D	311,—
Lokheizer mit abgelegter Lokführerprüfung. Die Lokführerprüfung setzt das technische Mini- mum eines Facharbeiters im Metallfach voraus.	7	A	381,—
		B	358,—
		C	347,—
		D	336,—

Tabelle VI/1

Entlohnung der technischen und nichttechnischen Angestellten

Gehaltsgruppe	Ortsklasse	Monatsgehalt	
		von <i>DM</i>	bis <i>DM</i>
1	A	173,—	193,—
	B	167,—	187,—
	C	162,—	182,—
	D	157,—	177,—
2	A	205,—	225,—
	B	194,—	214,—
	C	189,—	209,—
	D	184,—	204,—
3	A	242,—	262,—
	B	231,—	251,—
	C	225,—	245,—
	D	220,—	240,—
4	A	264,—	284,—
	B	253,—	273,—
	C	247,—	267,—
	D	242,—	262,—
5	A	314,—	334,—
	B	291,—	311,—
	C	280,—	300,—
	D	269,—	289,—
6	A	336,—	376,—
	B	314,—	354,—
	C	302,—	342,—
	D	291,—	331,—
7	A	381,—	421,—
	B	358,—	398,—
	C	347,—	387,—
	D	336,—	376,—
8	A	448,—	488,—
	B	426,—	466,—
	C	414,—	454,—
	D	403,—	443,—

noch Tabelle VI/1

Gehaltsgruppe	Ortsklasse	Monatsgehalt	
		von <i>DM</i>	bis <i>DM</i>
9	A	484,—	544,—
	B	462,—	522,—
	C	451,—	511,—
	D	440,—	500,—
10	A	550,—	610,—
	B	528,—	588,—
	C	517,—	577,—
	D	506,—	566,—
11	A	648,—	728,—
	B	616,—	696,—
	C	594,—	674,—
	D	572,—	652,—
12	A	756,—	836,—
	B	724,—	804,—
	C	702,—	782,—
	D	680,—	760,—
13	A	864,—	1004,—
	B	832,—	972,—
	C	810,—	950,—
	D	788,—	928,—

Tabelle VII/a

Entlohnung der Lehrlinge

Die Entlohnung erfolgt in Übereinstimmung mit den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Berufsausbildungsunterlagen (Kompendien)

Ausbildungszeit	Monatslohn in DM
1. Lehrhalbjahr bzw. bis zur 1. Zwischenprüfung	65,—
2. " " " " 2. "	73,—
3. " " " " 3. "	85,—
4. " " " " 4. "	100,—

Tabelle VII/b

Die Entlohnung der Lehrlinge für die Berufe, für die eine 2¹/₂-jährige Berufsausbildung nach den bestätigten Berufsausbildungsunterlagen vorgesehen ist, erfolgt nach folgenden Sätzen:

Ausbildungszeit	— Monatslohn in DM
1. Lehrhalbjahr bzw. bis zur 1. Zwischenprüfung	65,—
2. " " " " 2. "	72,—
3. " " " " 3. "	80,—
4. " " " " 4. "	90,—
5. " " " " 5. "	100,—

Tabelle VII/c

Die Entlohnung der Lehrlinge für solche Berufe, für die noch keine neuen Berufsausbildungsunterlagen vom Staatssekretariat für Berufsausbildung erlassen sind, erfolgt nach folgenden Sätzen:

Ausbildungszeit	Monatslohn in DM
1. Lehrhalbjahr	65,—
2. Lehrhalbjahr	70,—
3. Lehrhalbjahr	75,—
4. Lehrhalbjahr	80,—
5. Lehrhalbjahr	90,—
6. Lehrhalbjahr	100,—

Lehrlinge, die das Ausbildungsziel einer Ausbildungsstufe vorzeitig erreichen, werden nach den Lohnsätzen der nächsthöheren Ausbildungsstufe entlohnt.

Lehrlinge, die durch das vorzeitige Ablegen der Lehrabschlußprüfung den Beweis erbracht haben, daß sie das Ausbildungsziel erreicht haben, werden als Facharbeiter anerkannt und dementsprechend entlohnt.

Lehrlinge, die nachweisbar von den Eltern oder den Unterhaltspflichtigen getrennt wohnen müssen und denen keine freie Unterkunft gewährt wird, erhalten monatlich DM 20,— als Trennungsaufwand. Waisen sind den von den Eltern getrennt wohnenden Lehrlingen gleichzustellen.

Tabelle VII/d

Entlohnung der Nachwuchskräfte

a) technische oder nichttechnische B-Dienstanwärter

Familienstand	Monatslohn in DM	
	A	Ortsklasse B, C, D
Unverheiratete	170,—	155,—
Verheiratete	220,—	200,—

b) nichttechnische A-Dienstanwärter

Unverheiratete	200,—	180,—
Verheiratete	250,—	220,—

c) Fachschulingenieure während der Ausbildung im Eisenbahndienst — technische A-Dienstanwärter — soweit die Entlohnung nicht nach der J 1 erfolgt.

Ausbildungsabschnitt	Monatslohn in DM	
	A	Ortsklasse B, C, D
im 1. Ausbildungsjahr	350,—	320,—
„ 2. „	370,—	340,—

- d) **Diplomingenieure**, soweit die Entlohnung nicht nach der J 2 erfolgt, **Diplomwirtschaftler und Juristen** während der Ausbildung als Anwärter für den höheren Eisenbahndienst.

Ausbildungsabschnitt	Monatslohn in DM	
	A	Ortsklasse B, C, D
Diplomingenieure, Diplomwirtschaftler usw., Referendare		
im 1. Ausbildungsjahr	510,—	460,—
„ 2. „	550,—	500,—
Volljuristen (Assessoren)	550,—	500,—

- e) **Reichsbahnfachschrler, Besucher von A-u.-B-Fakultäten und Aufstiegskräfte im Hochschulstudium** erhalten Staatsstipendium nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- f) An **A- und B-Dienstanwärter und Anwärter des höheren Eisenbahndienstes** ist ein monatlicher Trennungsaufwand

für Unverheiratete in Höhe von DM 30,—

für Verheiratete in Höhe von DM 60,—

zu zahlen, wenn sie während der Ausbildung nachweisbar von der Familie getrennt wohnen müssen und ihnen keine freie Unterkunft gewährt wird.

Bei kostenloser Unterbringung und für Nachwuchskräfte, die nach J-Gruppen entlohnt werden, wird kein Trennungsaufwand gezahlt.

- g) **Betriebsassistenten** sind der besonderen Eigenart und dem Ziel ihrer Ausbildung entsprechend nach Ziffer c) und zutreffenden Falles nach f) zu entlohnen.

Betriebsassistenten, die bereits eine höhere Entlohnung erhalten als in Ziffer c) vorgesehen, ist die höhere Entlohnung bis zur Beendigung ihrer Ausbildung zu zahlen.

Beim Zutreffen der Ziffer f) ist der Trennungsaufwand zu zahlen.

Tabelle X

Entlohnung der Brigadiere

1. Brigadiere von Arbeitsbrigaden, die im Zeitlohn arbeiten (z. B. Betriebs-
elektrikerbrigaden), erhalten für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit, wenn
sie Terminaufträge fristgemäß ausführen, einen Zuschlag in Höhe von 10 %
auf den Zeitlohn der ihrer Qualifikation und Tätigkeit entsprechenden Lohn-
gruppe. Die Zahlung von 10 % Zuschlag erfolgt unabhängig von anderen
Prämienzahlungen.

2. Der Verdienst des Brigadiers einer im Leistungslohn stehenden Arbeits-
brigade wird in folgender Weise errechnet:

Der Brigadier wird entsprechend seiner Qualifikation und Tätigkeit ein-
gestuft (Leistungsgrundlohn). Die Höhe seines Lohnes setzt sich aus seinem
Leistungsgrundlohn und der durchschnittlichen Normübererfüllung seiner
Brigade zusammen. Zusätzlich erhält der Brigadier Zuschlag auf seinen
Leistungsgrundlohn.

Die Höhe der Zuschläge wird bei der Auftragserteilung vom Betrieb bzw.
der Dienststelle festgelegt. Sie kann betragen:

bei 100 %-iger durchschnittlicher Normerfüllung der Brigade

			bis zu 10 %	
über 100	bis 102 %	" "	11 %	
" 102	" 104 %	" "	12 %	
" 104	" 106 %	" "	13 %	
" 106	" 108 %	" "	14 %	
" 108	" 110 %	" "	15 %	
" 110	" 112 %	" "	16 %	
" 112	" 114 %	" "	17 %	
" 114	" 116 %	" "	18 %	
" 116	" 118 %	" "	19 %	
" 118	" 120 %	" "	20 %	
" 120 %		" "	25 %	

Tabelle XII

Zuschläge für schwere, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten

Zuschläge gemäß I Ziffer 26 sind für nachstehende Arbeiten zu zahlen:

	je Stunde DM
1. Reinigung in Heizkesseln und Rauchabzugskanälen stationärer Anlagen	0,20
2. Entleeren, Reinigen und Reparatur von benutzten Aborten und Fäkalienpumpen in ortsfesten und fahrbaren Anlagen, Klär- oder Abwässeranlagen, Senk- und Abortgruben, sowie von Sammelbehältern der Abortanlagen	0,20
3. Wird die Entleerung, soweit keine andere Schöpfungsmöglichkeit vorhanden ist, durch Einsteigen in die Abortgrube mit Eimern oder sonstigen Gefäßen ausgeführt, beträgt der Zuschlag 0,40 Der Zuschlag ist für die Wartung und allgemeine Säuberung der Aborte, wie das bloße Abwischen der Abortdeckel oder der Sitzbretter, sowie das Reinigen der Aborträume nicht zu zahlen.	0,40
4. Arbeiten an Säurebädern mit ätzenden oder giftigen Stoffen an Blei- oder Zinschmelzen sowie Arbeiten in Räumen mit chemischer Rauchentwicklung	0,10
5. Arbeiten an Lokkesselaussäuerungsanlagen	0,20
6. Arbeiten mit ungeschütztem Glasgospinst, Karbolineum, Teer, Waschbenzin, Teergasoal, Bitumen oder frisch imprägnierten Hölzern und Arbeiten bei der Gasbereitung	0,10
7. Reinigen von Gasreinigungsgruben und Ausbesserungsarbeiten an Gasreinigungsgruben der Oelgasanstalten	0,20
8. Absäuren von Gebäuden, Desinfektionen von Gebäuden und Fahrzeugen	0,10
9. Ablaugen, Abbeizen oder Abbrennen von Farbanstrichen sowie Entrostungsarbeiten	0,10
10. Aufstellen oder Beseitigen von Gerüsten (auch Hänge- oder Schwebegerüsten) von 5—10 m Höhe über dem Erdboden oder der Wasseroberfläche	0,10
über 10 m Höhe über dem Erdboden oder der Wasseroberfläche	0,20
11. Arbeiten in 3—10 m Höhe auf Gerüsten, Masten, Bock- oder Anlegeleitern und Arbeiten in Eisen- oder Holzkonstruktionen (z. B. Brücken, Hallen, Stapeln)	0,10
12. Arbeiten auf Gerüsten, Masten, Steildächern und Brücken oder Hallenkonstruktionen über 10 m Höhe oder Arbeiten die mit Sicherungsgürtel oder Leine auszuführen sind	0,20
Arbeiten an freistehenden Schornsteinen über 20 m Höhe je m über 20 m	0,05
13. Unterfangungsarbeiten an Baustellen und Arbeiten in Schächten mit einem Querschnitt von weniger als 4 m ² und mehr als 4 m Tiefe	0,10

14. Abladen von Langholz in Stämmen	0,10
15. Aufräumungs-, Eingleisungs- und Einebnungsarbeiten auf und an betriebswichtigen Gleisen von Beginn dieser Arbeiten bis zur Herstellung der Befahrbarkeit	0,50
16. Schutz-, Aufräumungs- und Instandsetzungsarbeiten, die durch außergewöhnliche Naturereignisse verursacht sind und beschleunigt durchgeführt werden müssen (wie z. B. Schutz von Brücken und baulichen Anlagen bei Hochwasser oder Eisgang, Beseitigung von Schneeverwehungen, Steinschlag usw.)	0,25
17. Beseitigung von Schienenbrüchen an Hauptgleisen	0,20
18. Weichenreinigungen, die ausschließlich in Bezirken mit starkem Rangierbetrieb (Ablaufberg, Zugbildungsgruppe während des fortlaufenden Rangiergeschäftes und bei stark befahrenen Kreuzungsweichen) während des fortlaufenden Betriebes durchgeführt werden müssen	0,10
19. Für gesundheitsschädigende Arbeiten, die nicht in den Ziffern 1—13 aufgeführt sind, ist für die Dauer ihrer Ausführung ein Erschwerniszuschlag von 0,10 DM je Stunde zu zahlen, sofern das zuständige Amt für Arbeit (Arbeitsschutzinspektion) sie als gesundheitsschädigend nach den Bestimmungen über die Anerkennung gesundheitsschädigender Stoffe durch ein schriftliches Gutachten bestätigt.	
20. Restaurierungsarbeiten in Rauchkammern, Aschkästen	0,15

Anlage II

Prämien für Zeitlohnarbeiten nach Abschnitt I Ziffer 14

Abschnitt A

Prämien für nachstehend aufgeführte Zeitlohnarbeiten werden bezahlt bei Erfüllung und Uebererfüllung des Produktionsplanes im Produktionsabschnitt bei Einhaltung bzw. Unterschreitung der gestellten Termine und sparsamster Verwendung von Material, Energie und Hilfsstoffen. Die Höhe der Prämie ist von der Schwere der Arbeit, dem Einfluß auf die Planerfüllung und vom Grad der Ausführung der Arbeit abhängig.

1. Betriebsmaschinendienst

a) Unterhaltungsarbeiten sowie Störungsbeseitigung an Maschinen, maschinenartige und elektrische Anlagen, z. B. Gleiswagen, Kleinlok usw.	20 %
b) Warten und Bedienen der Maschinen und maschinenartigen Anlagen auch Aufbereitungsanlagen für Dampfkesselspeisewasser	15 %
c) Pflege und Bereitstellung der Werkzeuge und Geräte	12 %
d) Werkstoff- und Ersatzteilbereitstellung, Zuschneiden und Zubereiten der Farben und sonstiger Stoffe einschließlich Ausgabe	10 %

- e) Betriebshandwerkeranlagen an baulichen Anlagen 20 %
- f) Hilfsarbeiten bei Induzieren der Lokomotiven einschl. An- und Abbau der Apparate 15 %
- g) Unterhaltungsarbeiten und Störungsbeseitigung an Dampfkessellokomotiven und Wagen auf Lokbahnhöfen 20 %
- h) Unterhaltungsarbeiten und Störungsbeseitigungen an Wagen auf Betriebsgleisen (fliegende Kolonnen) 20 %

2. Starkstrommeistereien

- a) Störungsbeseitigung an Hoch- und Niederspannungsanlagen
 - 1. Störungsbeseitigung an Hochspannungsanlagen 20 %
 - 2. Störungsbeseitigung an Niederspannungsanlagen auf Bahnhöfen der Rangklasse 1, Güterbahnhöfen mit Zugbildung, Bahnhöfen mit betriebsmaschinentechnischen Anlagen und verkehrswichtigen schienengleichen Bahnübergängen 20 %
 - 3. Kabelstörungen auf kleinen Bahnhöfen und sonstigen Betriebsstellen mit Ausnahme von Wohnungsanschlüssen 15 %
 - 4. Störungsbeseitigung an übrigen Niederspannungsanlagen 10 %
 - 5. Fertigung und Bedienung der Notstromaggregate bei Katastrophen und Unfälleinsätzen 20 %
- b) Ausbesserung von Motoren, Transformatoren und hochwertigen Schaltgeräten 20 %
- c) Schwierige Erhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten von Hoch- und Niederspannungsanlagen
 - 1. Ausbesserungs- und Reinigungsarbeiten in den Hochspannungsanlagen und Hauptverteilungen der Niederspannungsanlagen wie zu a) Ziffer 2 20 %
 - 2. Niederspannungshauptverteilungen wie zu a) Ziffer 4 10 %
 - 3. schwierige nur im Zeitlohn durchzuführende Erhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten an Kabeln und Freileitungen, die nur in kurzen Schaltpausen oder Zugpausen ausgeführt werden können 15 %
- d) Werkstoff und Ersatzteilbereitstellung, Zuschneiden von Engpaßstoffen zur Förderung der Leistungslohnarbeiten 5 %

3. Sicherungs- und Fernmeldewesen

- a) Messen, Eingrenzen, Entstören und Prüfen der Sicherungs- und Fernmeldeeinrichtungen, Kabel- und Freileitungsanlagen 20 %
- b) Montage (hierzu gehören ebenfalls auch Bohr-, Druck-, Schmiede-, Brenn- und Sweißerarbeiten an Sicherungs-, Fernmelde-, Freileitungs- und Kabelanlagen während des Betriebes) 15 %
- c) Sicherungs- und fernmeldetechnische Arbeitsaufmäße in den Werkstätten und Bezirken 20 %
- d) Pflege und Bereitstellung der Werkzeuge, Geräte und Stoffe 10 %
- e) Einrichtungen von Sicherungs- und Fernmeldeanlagen und Unterhaltung und Entstörung von Spezialmaschinen 15 %

- f) planmäßige Unterhaltung und Wartung der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen 20 %
- g) Be- und Entladung von Stoffwagen 15 %

4. Oberbau

- a) Brenn- und Schweißarbeiten an Gleisanlagen, Brücken und Hochbauten im Aufarbeitungswerk für Oberbaustoffe Königsborn 20 %
- b) Pflege, Instandsetzung, Bereitstellung und Lagerung der Stoffe, Werkzeuge und Geräte in den Lagern 10 %
- c) Weichenschlosserarbeiten 20 %
- d) Handwerksarbeiten an baulichen Anlagen 20 %
- e) Brückenreinigungsarbeiten durch Reinigungstrupps 15 %

5. Verkehrsdienst

- a) ausschließliches Warten und Instandhaltung der E-Karren 12 %
- b) Annahme und Ausgabe von Reisegepäck, Expresgut, Eilgut und Frachtstückgut 15 %

Prämienlohn für Zeitlohnarbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Leistungslohnarbeiten zu verrichten sind

1. Prämien können an Zeitlohnarbeiter gewährt werden, deren Arbeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Leistungslohnarbeiten stehen und die Normenerfüllung fördern, jedoch noch nicht leistungslohnfähig sind.
2. Die leistungslohnverbundenen Arbeiten sind in Ziffer 8 aufgeführt.
3. Die Höhe der Prämien ergibt sich aus:
 - a) dem Durchschnittsprozentsatz des Uebersverdienstes der vom Arbeiter unmittelbar beeinflussten Leistungslohnarbeiten,
 - b) dem zu bestimmenden Beeinflussungsgrad (Leistungsfaktor) entsprechend der Förderung der Normerfüllung. Die Prämie wird als Zuschlag zum Zeitlohn der Lohngruppe gezahlt, in die der Arbeiter eingestuft ist.
4. Beeinflussungsgrad (Leistungsfaktor) wird quartalsweise durch die Dienststellenleitung und BGL festgelegt. Bei der Festlegung des Durchschnittsprozentsatzes wird der im vergangenen Zeitabschnitt erreichte Uebersverdienst zugrunde gelegt.
5. Der Beeinflussungsgrad (Leistungsfaktor) ergibt sich aus dem Anteil der Arbeit, in der der Zeitlöhner die Normerfüllung der Leistungslöhner beeinflusst.
6. Der Beeinflussungsgrad (Leistungsfaktor) ergibt sich aus
 - a) dem direkten Zeitanteil, in dem der Arbeiter Leistungslohnarbeiten fördert oder wo diese Ermittlung schwierig bzw. nicht möglich ist, nach
 - b) Faktor 1 = $\frac{1}{4}$ Anrechnung des Durchschn.-Prozentsatzes des Uebersverdienstes
Faktor 2 = $\frac{2}{4}$ Anrechnung des Durchschn.-Prozentsatzes des Uebersverdienstes

Faktor 3 = $\frac{3}{4}$ Anrechnung des Durchschn.-Prozentsatzes des Ueberverdienstes

Faktor 4 = $\frac{4}{4}$ Anrechnung des Durchschn.-Prozentsatzes des Ueberverdienstes

Der Faktor 4 darf nur dann angewendet werden, wenn alle Arbeiten des Zeitlöhners die Normerfüllung fördern, den Gütevorschriften entsprechen und termingemäß ausgeführt werden.

7. Der Durchschnittsprozentsatz ergibt sich aus dem Ueberverdienst sämtlicher in

- a) der Brigade oder Gruppe oder
- b) der Meisterelei oder
- c) der Abteilung oder
- d) dem Werk bzw. der Dienststelle mit Leistungslohnarbeiten Beschäftigten.

8. Verzeichnis der leistungslohnverbundenen Arbeiten.

I. Leistungslohnverbundene Arbeiten im Betriebsmaschinendienst

- a) Arbeitsvermessung in den Werkstätten
- b) Arbeitsprüfung in den Werkstätten und Bezirken
- c) Einrichtungsarbeiten und Vorrichtearbeiten
- d) Brenn- und Schweißarbeiten (Gas- oder Elektro)
- e) Bedienen von
Trocken- oder Tränkanlagen für Motore, Transformatoren, Formen, Holz, Glüh- und Härteöfen,
Gaserzeugungsanlagen (auch Azetylenanlagen),
Kompressoren
- f) Förderungsarbeiten innerhalb der Werks Grenzen und aller Dienststellen des Betriebsmaschinendienstes mit Kränen und Hebezeugen. Mit Hand- oder Elektrokarren usw. auch Achstransport mit Schiebepöhlen und Drehscheiben,
mit Kleinloks und anderen Betriebsfahrzeugen
- g) Rangieren innerhalb der Werks Grenzen der Bw'e
- h) Betriebshandwerksarbeiten, Erhaltung und Ausbesserung der Maschinen, maschinenartige und elektrische Anlagen.

II. Leistungslohnverbundene Arbeiten im Sicherungs- und Fernmeldewesen

- a) Arbeitsprüfung in den Werkstätten und Bezirken
- b) Arbeitsprüfung an den Prüffeldern und Prüfständen
- c) Bohr, Dreh- und Schmiedearbeiten
- d) Brenn- und Schweißarbeiten (Gas- und Elektro)
- e) Betriebshandwerkerarbeiten, Erhaltung und Ausbesserung der Maschinen und maschinenartigen Anlagen
- f) Reinigen an Sicherungs- und Fernmeldeanlagen

III. Leistungslohnverbundene Arbeiten im Oberbau

- a) Streckensicherung,
- b) Einrichtungsarbeiten und Vorrichtearbeiten,
- c) handwerkliche Arbeiten an Maschinen, Kränen und Kesselanlagen,

- d) Rangieren mit Kleinlok im Aufarbeitungswerk für Oberbaustoffe
Königsborn,
- e) Walzenführung,
- f) Maschinenwartung an Gleisbau und Stopfmaschinen,
- g) Wartung der Luftkompressen für Niet- und Stemmarbeiten,
- h) Maschinenwartung in den Aufarbeitungslagern für Oberbaustoffe,
Königsborn,
- i) Führen von E-Karren, Kränen, Handwagen und Rottenkraftwagen, so-
weit der Transport unmittelbar für Leistungslohnarbeiten ausgeführt
wird,
- j) Arbeitsvermessung auf den Baustellen,
- k) Schienenstoßschweißungen in Betriebsgleisen, die im Zusammenhang
mit Oberbauarbeiten ausgeführt werden.

IV. Leistungslohnverbundene Arbeiten im Verkehr

- a) Packen des Gutes in Güterwagen, Güterböden und Umladehallen,
- b) Ausschließliches Sortieren und Vergleichen der Begleitpapiere,
- c) Ausschließliches Ausfertigen von Meldezetteln,
- d) Ausschließliches Ausbessern und Bezetteln von beschädigten Gütern,
- e) Ermitteln von Gewichten anhand der Begleitpapiere und Auszeichnen
der Begleitpapiere mit Lade- und Standplatznummern.
- f) Öffnen, Vorführen, Schließen und Abkarren von kontrollpflichtigen
Gütern einschl. Zollgütern,
- g) Führen von Aufzügen und Kränen,
- h) Führen von E-Karren soweit die Arbeit nicht im Leistungslohn ausge-
führt werden kann.

Anlage III

Heimfahrtage

Arbeiter oder Angestellte, die infolge ihrer Einstellung, Abordnung oder
Versetzung 3 Monate hindurch mindestens 50 km Wegstrecke von ihrem
ständigen Wohnsitz entfernt beschäftigt sind, haben Anspruch auf bezahlte
Tage für die Heimfahrt. (Durchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode.)
Die bezahlten Tage entfallen bei Verlegung des ständigen Wohnsitzes an
den neuen Beschäftigungsort.

Die Tage für die Heimfahrt (Hin- und Rückfahrt und Aufenthalt) betragen
für je 3 Monate:

- bei Wegstrecken von 50 bis 100 km = 1 Tag
- bei Wegstrecken von 101 bis 150 km = 2 Tage
- bei Wegstrecken von 151 und mehr = 3 Tage.

Die Heimfahrtage dürfen weder nachgewährt noch durch Geld abgegolten
werden.

Anlage IV

Richtlinien über die Entschädigung für die Benutzung eigener Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge für Zwecke der Deutschen Reichsbahn.

1. Eigene Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge müssen den Unfallvorschriften entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung oder auf Anforderung des Betriebs- oder Dienststellenleiters benutzt werden.
2. Entschädigungen werden für die Benutzung eigener Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge nur gezahlt, wenn sie auf Anforderung des Betriebs- oder Dienststellenleiters benutzt werden.
3. Die Höhe der Entschädigungen für Werkzeuge, Geräte und Maschinen richtet sich nach dem Eigenwert, der im Einzelfall zwischen der Leitung des Betriebes oder der Dienststelle und dem Eigentümer festzulegen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen ist. Als Entschädigungen können je nach dem wirtschaftlichen Nutzen bis zu 4% des Eigenwertes monatlich festgelegt werden.
4. Für in dienstlichem Auftrag benutzte Fahrzeuge werden gewährt:

bei Einzelfahrten	bei ständiger Benutzung
	monatlich höchstens
a) für Motorräder je km 0,10 DM	50,— DM
b) für Fahrräder je km 0,04 DM	15,— DM

daneben sind Kosten für Instandhaltung, Kraftstoffverbrauch, Schmierölverbrauch und Bereifung sowie sonstige allgemeine Unkosten nicht zu erstatten. Der Treibstoff ist von der Dienststelle zu stellen.
5. In begründeten Ausnahmefällen können durch die GdR und dem Zentralvorstand der IG-Eisenbahn andere Entschädigungssätze festgesetzt werden.

Anlage V

Kassenverlustentschädigung

1. Für die bei der Bargeldannahme entstandenen Verluste wird den verantwortlichen Annehmern eine Entschädigung nach der Höhe der von ihnen vierteljährlich vereinnahmten Beträge gewährt.
(siehe Ziffer 4).
2. Entschädigungsberechtigte sind alle Beschäftigten, die folgende Gelder bar einnehmen:
 - a) Bargeldeinnahmen bei den Kassenschaltern, Abfertigungsschaltern und Zahlstellen (siehe Ziffer 4 a—c),
 - b) Geldbeträge, die den Schaltern und Zahlstellen übergeben werden zur Barauszahlung von Löhnen, sonstigen persönlichen Bezügen, Nachnahmen, Rechnungen und zur Einlösung von Personalschecks auf die Reichsbahnsparkasse (siehe Ziff. 4 c),
 - c) Bargeldablieferung bei den Kassen von den Schaltern, Zahlstellen, Zug- und Kraftwagenbegleitern, Barabhebungen von den Geldanstalten, Barvorschüsse und Barzuschüsse, die unmittelbar von der Hauptkasse oder einer Vermittlungskasse eingehen (siehe Ziffer 4 d).

3. Nicht entschädigt werden Beschäftigte:

- a) die nur Gelder befördern (wie Kassenboten, Kraftwagenführer usw.,
- b) die nur die Buchführung besorgen,
- c) die beim Eintüten der Löhne helfen, ohne für den Tüteninhalt verantwortlich zu sein,
- d) die nur die verschlossenen Lohntüten aushändigen.

4. Die Verlustentschädigung für die Einnahmen für Ziffer 2 beträgt sowohl bei ständiger als auch aushilfsweiser Tätigkeit im Kassendienst: DM

- a) für je 1000,— DM Bargeldeinnahmen an den Fahrkarten, Gepäck- und Expreßgutschaltern 0,30
- b) für je 1000,— DM Bargeldeinnahmen an den Güter- und Eilgutschaltern 0,20
- c) Schalter die Personen und Güter abfertigen, rechnen als Fahrkartenschalter, Auszahlungen an den Schaltern zu a) und b) werden nicht entschädigt.
- d) für je 1000,— DM Bargeldeinnahmen an sonstigen Schaltern und für je 1000,— DM der den Zahlstellen übergebenen Geldbeträge zur Barauszahlung von Löhnen und sonstigen persönlichen Bezügen und Nachnahmen an besonderen Nachnahmeschaltern zur Eintütung von Lohngeldern unter Verantwortung für richtigen Tüteninhalt und zur Einlösung von Personalschecks auf die Reichsbahnsparkasse 0,05
- e) für je 1000,— DM Bargeldeinnahmen aus den Ablieferungen von Kassen, Schaltern, Zahlstellen, Zug- und Kraftwagenbegleiter, sowie aus Barabhebungen Barvorschüssen und Barzuschüssen 0,03
Werden diese Bargeldeinnahmen vom Beschäftigten der sie entgegennimmt, zu Selbstauszahlungen nach Absatz c) verwendet, wird für den ausgezahlten Betrag an Stelle von 0,03 DM eine Entschädigung von 0,05 DM für je 1000,— DM gewährt.
- f) Für je 100,— DM Bargeldeinnahmen der Beschäftigten im Zugbegleitdienst, aus dem Verkauf von Fahrausweisen, aus der Abfertigung von Fracht-, Eil-, Stück-, Gepäck- und Expreßgutsendungen in den Zügen 1,—
- g) für je 100,— DM Bargeldeinnahmen der Beschäftigten im Kraftwagenbegleitdienst aus den Beförderungen von Personen und Gütern 0,30

5. Bei Annahme von Bargeld in ausländischer Währung erhöhen sich die Sätze unter Ziffer 4 um 20%.

6. Als Höchstbetrag werden vierteljährlich 45,— DM gewährt.

7. Die Verlustentschädigung wird vierteljährlich gezahlt und zwar auf Grund eines Forderungsnachweises, den der Beschäftigte selbst führt, am Schluß des Kalendervierteljahres abschließt, unterschreibt und bis zum 5. des nachfolgenden Monats an seinen Betrieb oder seine Dienststelle abgibt.

8. Bei der Berechnung der Verlustentschädigung wird die vierteljährliche Einnahme nach Ziffer 4 a bis d auf volle 1000,— DM und nach Ziffer 4 c und f auf volle 100,— DM aufgerundet.

Bleibt die Gesamtentschädigung des Vierteljahres unter 0,50 DM, so wird sie nicht gezahlt.

Montageabkommen

I. Orts- oder Nahmontagen

Orts- oder Nahmontage ist jede Montage, die mindestens 5 km vom ständigen Arbeitsplatz entfernt ist und von der die tägliche Heimreise den Beschäftigten zugemutet werden kann.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Unterhaltung, Reparatur und Entwesungsarbeiten.

Für die Berechnung der Entfernung von mindestens 5 km ist als ständiger Arbeitsplatz der Sitz der Dienststelle bzw. Sitz der Außenstelle, für Bahnunterhaltungsarbeiter der ständige Unterbezirk (Bahnmeistereibezirk) anzusehen. Bei auswärtiger Beschäftigung in der täglichen regelmäßigen, planmäßigen bzw. tatsächlichen Arbeitszeit einschließlich Reisezeit, wird die gesamte Ausbleibezeit als Arbeitszeit gezahlt. Ueberschreitet bei einer auswärtigen Beschäftigung die Ausbleibezeit die Arbeitszeit, wird täglich die tatsächliche Arbeitszeit gezahlt, mindestens jedoch die regelmäßige bzw. planmäßige Arbeitszeit bezahlt.

1. Bei Orts- oder Nahmontagen, sowie bei Unterhaltungs-, Reparatur oder Entwesungsarbeiten wird die über die tägliche regelmäßige, planmäßige bzw. tatsächliche Arbeitszeit hinausgehende Fahr-, Warte- und Wegezeit mit 1,— DM je Stunde vergütet. Arbeitszeitpausen rechnen nicht zur Wartezeit.

Die zu vergütenden Zeiten (Minuten) sind täglich zusammenzuzählen. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden und mit 0,50 DM zu bezahlen.

2. Beschäftigte der Bauzüge, die nicht in den Bauzügen wohnen und die täglich an ihren Wohnort zurückkehren, erhalten die Fahr-, Warte- und Wegezeit nach Ziffer 1 vergütet.

3. Die Fahr-, Warte- und Wegezeiten beginnen und enden am ständigen Arbeitsplatz oder, wenn dieser nicht berührt wird, an dem dem Wohnort des Beschäftigten günstigsten gelegenen Bahnhof, von dem aus der Beschäftigte den auswärtigen Arbeitsplatz mit dem geringsten Zeitaufwand erreicht, vorausgesetzt, daß die Fahr-, Warte- und Wegezeit länger sind als zu seinem ständigen Arbeitsplatz. Für Fußwegstrecken sind je km 12 Minuten berechnet.

II. Fernmontagen

Fernmontagen sind alle Montagen, die eine Uebernachtung am Ort der Montage notwendig machen und von der dem Beschäftigte die tägliche Rückkehr zu seinem Wohnsitz nicht zumutbar ist.

Dieser Grundsatz gilt auch für Unterhaltungs-, Reparatur- oder Entwesungsarbeiten.

1. a) Beschäftigte in Bauzügen aller Art, die gegen Zahlung des Selbstkostenpreises durch die Bauzugsküchen versorgt werden, erhalten je Einsatz im Bauzug 4,— DM,

b) Beschäftigte, die in Bauzügen innerhalb ihrer Wohngemeinde eingesetzt sind und auf Anordnung in Bauzügen übernachten, erhalten je Einsatztag im Bauzug 2,50 DM.

2. a) Beschäftigte in Montage-, Unterhaltungs-, Reparatur- oder Entwesungstrupps, die in Wohnwagen übernachten und ihre Verpflegung selbst besorgen und zubereiten müssen, erhalten je Einsatztag 5,— DM,
b) müssen diese Beschäftigte innerhalb ihrer Wohngemeinde auf Anordnung in Wohnwagen übernachten, erhalten sie je Einsatztag 2,50 DM.
3. a) Beschäftigte, die zu Montage-, Unterhaltungs-, Reparatur- oder Entwesungsarbeiten eingesetzt sind und denen behördeneigene oder vertragliche Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, die ihre Verpflegung selbst besorgen und zubereiten müssen, erhalten für jeden Tag eine Vergütung von 5,— DM.
b) Wird eine behördeneigene oder vertragliche Unterkunft nicht zur Verfügung gestellt, so erhält der Beschäftigte als Unterkunftsgeld in Berlin, Leipzig und Dresden 2,— DM

Annaberg	Greifswald	Niederschlema	} 1,50 DM
Aue	Gröditz	Oberschlema	
Auerbach	Halberstadt	Plauen	
Bermshgrün	Halle	Potsdam	
Brdbg.-Kirchmöser	Hennigsdorf	Radebeul	
Breitengrund	Johanngeorgenstadt	Riesa	
Cottbus	Karl-Marx-Stadt	Rostock	
Dessau	Hilbersdorf"	Schneeberg	
Erle	Lauchhammer	Schwarzenberg	
Erfurt	Lauter	Schwerin	
Frankfurt/O.	Lößnitz	Stralsund	
Freital/Stadt	Magdeburg	Unterwellenborn	
Fürstenberg	Marienberg	Weimar	
Görlitz	Markkleeberg	Wismar	
Gera	Neubrandenburg	Zeitz, Zwickau	

In allen übrigen Orten je Kalendertag 1,— DM.

Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und der Zentralvorstand der IG-Eisenbahn werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für weitere Orte eine Sonderregelung zu treffen.

- c) Bei notdürftigen Massenunterkünften erhöht sich der in Ziffer a) festgesetzte Vergütungssatz um 1,— DM.
4. Wird den zu Montagen eingesetzten Beschäftigten behördeneigene oder vertragliche Unterkunft zur Verfügung gestellt, so hat der Beschäftigte die Kosten für die Reinigung des Bettzeuges selbst zu tragen.
5. Hin- und Rückreisen zum und vom Montageort der auswärtigen Beschäftigung gelten als Einsatztage, wenn die Hinreise bis 16.00 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 8.00 Uhr beendet wird. Wird die Hinreise nach 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr angetreten, oder die Rückreise nach 2.00 Uhr bis 8.00 Uhr beendet, sind 50% der Vergütungssätze zu zahlen. Bei Hinreisen nach 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr oder beendeter Rückreise von 0.01 Uhr bis 2.00 Uhr wird keine Vergütung gezahlt. Bei Urlaub, auch wenn sich der Beschäftigte am auswärtigen Beschäftigungsort befindet, und bei Familienheimfahrten, ist nur die anteilige Mietsentschädigung zu gewähren. Wird behördeneigene oder vertragliche Unterkunft (Bauzug) zur Verfügung gestellt, ist keine Entschädigung zu zahlen.

Beschäftigte, die während der auswärtigen Tätigkeit arbeitsunfähig erkranken, erhalten die Vergütungen weitergezahlt, wenn sie am auswärtigen Beschäftigungsort aufgenommen werden. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Rückkehr zum Wohnort wird bis zur evtl. Lösung des Mietverhältnisses die anteilige Miete für die Wohnung am Beschäftigungsort erstattet.

6. Unbedingt notwendige Ausgaben, die den Beschäftigten durch die auswärtigen Beschäftigungen entstehen (z.B. Beförderung von Werkzeugkästen, Gepäckaufbewahrung, Zimmerbestellung, Post- und Telegrammgebühren und Fernsprechgebühren, Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln) sind in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vergütung nach dem Montageabkommen werden nur zur Deckung der Mehrausgaben gewährt, die mit der Montage des Beschäftigten unvermeidbar verbunden sind.

2. Das Montageabkommen gilt für alle Beschäftigten, die Montage-, Unterhaltungs-, Reparatur- oder Entwesungsarbeiten ausführen oder unmittelbar und ständig am Montageort beaufsichtigen, sowie für Beschäftigte, die in Stoff- und Kurierwagen, soweit sie die unter I und II festgesetzten Voraussetzungen erfüllen. Werden Betriebs- oder verkehrstechnische Personale auf Baustellen eingesetzt, so erhalten sie während ihrer Tätigkeit anstelle der Reisekostenvergütung Vergütungssätze nach Abschnitt I und II des Montageabkommens.

Für Reisen der übrigen Beschäftigten zur Ausübung der Dienstaufsicht gilt die Verordnung über Reisekostenvergütung. Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung vom 1. 12. 1949 und die Aenderungsverordnung zur Reisekostenverordnung vom 4. 12. 1952 und nicht das Montageabkommen.

3. Bei Ausführungen von Montage-, Unterhaltungs-, Reparatur- oder Entwesungsarbeiten werden keine Reisekosten gezahlt.

4. Neben der Zahlung der unter Abschnitt II für die Fernmontage vorgesehenen Vergütung darf in keinem Fall Montagegeld für Orts- oder Nahmontage gewährt werden.

5. Bei Dienstreisen erhalten Beschäftigte, die unter das Montageabkommen fallen, anstelle der Vergütungen nach dem Montageabkommen, Tage- und Uebernachtungsgelder nach der Reisekostenverordnung vom 1. 9. 1949 und die Aenderungsverordnung zur Reisekostenverordnung vom 1. 12. 1952.

Anlage VII

Arbeitsschutzvereinbarung

In der Deutschen Demokratischen Republik gilt die Sorge unserer Regierung dem schaffenden Menschen. Diese findet ihren sichtbaren Ausdruck in der fortschrittlichen Gesetzgebung zum Schutze und zum Wohle unserer Werktätigen. Die Verfassung als Grundlage der Gesetzgebung sagt im Artikel 15 „die Arbeitskraft wird vom Staate geschützt, das Recht auf Arbeit wird verbürgt“.

Im Artikel 18 heißt es „die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß die Gesundheit, die kulturellen Ansprüche und das Familienleben der Werktätigen gesichert sind.

In unseren Betrieben spiegelt sich das gesamte politische und gewerkschaftliche, sowie das kulturelle Leben wider. Dem Arbeitsschutz fällt hierbei die hohe und wertvolle Aufgabe zu, das Leben und die Gesundheit aller Werktätigen im Eisenbahnbetrieb durch systematische Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu schützen. Die Aufgabe kann nur durch die aktive Mitarbeit aller Werktätigen erreicht werden.

Unter breiter Mitarbeit aller Beschäftigten haben der Leiter des Reichsbahnamtes Magdeburg und der Unterbezirksvorstand Magdeburg der IG-Eisenbahn diese Arbeitsschutzvereinbarung zur Bekämpfung von Unfallgefahren und zum Wohle der Belegschaft ausgearbeitet und abgeschlossen. Sie dient dem Zweck, eine ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der technischen Sicherheit zu erreichen und damit einen hohen Stand der Arbeitskultur und Arbeitsproduktivität zu schaffen.

Zur Verbesserung des Arbeitsschutzes verpflichtet sich der Leiter des Reichsbahnamtes Magdeburg:

- a) den Arbeitsablauf auf der Grundlage der gesetzlich festgelegten 48-stündigen Arbeitswoche zu organisieren (§ 40 des Gesetzes der Arbeit). Bei auftretenden Ueberstunden ist zu veranlassen, daß in allen Dienststellen unmittelbar Arbeitsberatungen durchgeführt werden, mit dem Ziel, die Ursachen zu erforschen und zu beseitigen. Zur besseren Organisation des Arbeitsablaufes werden mit den verantwortlichen Fachabteilungen und den Dv's Besprechungen durchgeführt und Maßnahmen festgelegt, die die Einhaltung der 48-stündigen Arbeitswoche gewährleisten,
- b) für Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung oder Vergiftung besteht, neutralisierende Stoffe oder Stärkungsmittel (Milch) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Termin: sofort

Verantwortlich: Dvst und Sicherheitsbeauftragte

- c) den Arbeitsschutz durch Schutzvorrichtungen nach den neuesten Erkenntnissen sowie durch besondere Sicherheitsmaßnahmen zu verbessern,

Termin: sofort

Verantwortlich: Sicherheitsinspektor

- d) für Beschäftigte, die besonders schmutzige Arbeit verrichten, kostenlos Wasch- und Reinigungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Termin: sofort

Verantwortlich: Abteilung MV

- e) während der Arbeitszeit Getränke bereitzuhalten und bei Arbeit unter hohen Temperaturen Getränke kostenlos auszugeben.

Termin: sofort

Verantwortlich: Abteilung A

- f) jährlich ärztliche Untersuchungen der Beschäftigten, die gesundheitsschädigende Arbeiten verrichten, durchzuführen.

Termin: laufend

Verantwortlich: Abteilung A

g) besonders darauf zu achten, daß die Bestimmungen des Artikels 6 der VO zum Schutze der Arbeitskraft besonderer Schutz den werktätigen Frauen und Jugendlichen konsequent eingehalten und die Verantwortlichen bei Verstößen zur Rechenschaft gezogen werden.

Termin: laufend
Verantwortlich: Dvst

h) von den für 1953 für die Beschaffung und Reparatur von Schutzkleidung und Arbeitsschutzmittel vorgesehenen Beträgen ist die erforderliche Schutzkleidung zu beschaffen und nach dem Verzeichnis für zugelassene Schutzkleidung und Schutzmittel auszugeben. Davon entfallen auf:

Betrieb und Verkehr	146 056,— DM
Bahnmeistereien	142 350,— DM
Bauzüge	20 561,— DM
Oberbaustofflager Königsborn	13 329,— DM
Brückenmeistereien	9 005,— DM
Maschinendienst	151 232,— DM

Termin: laufend
Verantwortlich: Abteilung MV

i) persönliche Verpflichtungen der Beschäftigten zur sorgfältigen Behandlung und Pflege der Schutzkleidung zu popularisieren.

j) die Verteilung der Arbeitsschutzkleidung im Bereich des Reichsbahnamtes ständig zu überwachen und zu kontrollieren.

Termin: laufend
Verantwortlich: Sicherheitsinspektor

k) durch ständige Auswertung der Analysen der Unfallursachen und Hinweise zu ihrer Beseitigung die Belegschaft zur Mitarbeit an der Senkung von Unfällen zu mobilisieren, um dadurch den Gesundheitszustand der Arbeiter und Angestellten zu verbessern und die Arbeitsproduktivität zu steigern.

Termin: monatlich
Verantwortlich: Leiter der Sicherheitsinspektion
(Arbeitsschutz)

l) die Sicherheitsbeauftragten und Arbeitsschutzobmänner der Dienststellen durch die Bezirkssicherheitsinspektoren so anzuleiten, daß sie in der Lage sind, die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

Termin: monatlich
Verantwortlich: Sicherheitsinspektor

m) die Betriebsleiter bzw. Dienststellenleiter bei den monatlichen Besprechungen so anzuleiten, daß sie in der Lage sind, den Beschäftigten Aufklärung über die gesetzlichen Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen zu geben.

Termin: monatlich
Verantwortlich: Abteilungsleiter

n) die Leiter der Dienststellen und die Betriebslehrer anzuweisen, in dem laufend stattfindenden Dienstunterricht, sowie bei den Schulungen ständig auf die Arbeitsschutzbestimmungen und auf die Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Termin: ab sofort
Verantwortlich: Abteilungsleiter

o) das Interesse der Beschäftigten am Arbeitsschutz und an der Unfallverhütung durch Anbringung von Losungen, Bildern, Hinweisschildern auf Unfallgefahren, Zeichnungen, sowie durch den Vertrieb von Druckschriften ständig wachzuhalten.

Termin: laufend
Verantwortlich: Sicherheitsinspektor

p) die Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften in genügender Menge zu beschaffen und allen Beschäftigten durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben.

Termin: laufend
Verantwortlich: Sicherheitsinspektor

q) die Dienststellen bzw. Betriebsleiter anzuweisen, daß in den Betrieben und Dienststellen darüber aufgeklärt wird, daß durch Sauberhalten der Arbeitsplätze und Entrümpelung der Arbeitsräume und der Zugänge zu den Arbeitsplätzen Unfallgefahren beseitigt und der Arbeitsschutz dadurch erhöht werden kann.

Termin: laufend
Verantwortlich: Sicherheitsinspektor

r) folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Dienststellen durchzuführen:

Bw Magdeburg-Hbf, Bau einer Prüfvorrichtung für elektrische Geräte,
Kosten 1 500,— DM

Termin: 30. 6. 1953
Verantwortlich: Gruppenleiter Fz.

Bw Magdeburg-Buckau, Einbau einer Prüfvorrichtung für elektrische Geräte

Kosten 1 500,— DM

Termin: 30. 6. 1953
Verantwortlich: Gruppenleiter Fz.

Bw Köthen, Einbau einer Prüfvorrichtung für elektrische Geräte,
Kosten 1 500,— DM

Termin: 30. 6. 1953
Verantwortlich: Gruppenleiter Fz.

Bw Magdeburg-Hbf, Leitungsschachtabdeckung Stellwerk, Mnw
Kosten 1 400,— DM

Termin: 30. 6. 1953
Verantwortlich: Gruppenlfr. Bahnalg.

Ga Magdeburg-Rothensee

Kurbelantrieb an der Gleiswaage
Kosten 600,— DM

Termin: 15. 6. 1953
Verantwortlich: Gruppenleiter Fz.

Bw Mg-Buckau

Ein Oberlichtfenster im Schuppen

Kosten 2 500,— DM

Termin: 30. 6. 1953

Verantwortlich: Gruppenlfr. Bahnanlg.

Bw Haldensleben

Instandsetzungen im Auswaschschuppen

Kosten 1 400,— DM

Termin: 15. 6. 1953

Verantwortlich: Gruppenlfr. Bahnanlg.

Bw Magdeburg-Buckau

Instandsetzungen der Rauchentlüftung im Lokschuppen I

Kosten 1 000,— DM

Termin: 30. 6. 1953

Verantwortlich: Gruppenlfr. Bahnanlg.

Bww Magdeburg

Instandsetzung der Heizungsanlage, Farbspritzenstandgruppe K

Kosten 400,— DM

Termin: 30. 6. 1953

Verantwortlich: Leiter d. Gr. Bahnanlg.

s) Die Urlaubsentwicklung für das Jahr 1953 bis zum 31. 12. 1953 durchzuführen, dazu sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Struktur Urlaubspläne aufzustellen.

Termin: sofort

Verantwortlich: Abteilungsleiter B, V und A

Die Urlaubsdauer der nachstehend aufgeführten Beschäftigungsgruppen ist entsprechend bei der Ausarbeitung zu berücksichtigen. Erholungsurlaub bei schwerer, gesundheitsschädlicher und verantwortlicher Tätigkeit erhalten:

Betrieb

Normensachbearbeiter, Fahrdienstleiter, Aufsichtsdienst, Rangieraufseher, Rangierarbeiter, Weichenwärter, Stellwerkmeister, Betriebsüberwacher, Lokwärter, Fahrmeister, Zugrevisoren, Zugführer, Zugschaffner

18 Tage

Fahrdienstleiter auf schwierigem Dienstposten, Rangiermeister

20 Tage

Verkehr

Gepäckarbeiter, Zugabfertiger, Güterbodenarbeiter, Ladeschaffner, Lademeister

18 Tage

Betriebsmaschinendienst

Normenbüro, Arbeitsaufnehmer, Materialbereitsteller, Planung, Dienstenteiler, Lokdienstleiter, Wagenmeister, Lehrausbilder, Meister in der Lok- und Wagenausbesserung

18 Tage

Meister der Lehrwerkstätten

21 Tage

Lokfahrmeister

24 Tage

Schmiede- und Kesselschmiede

18—24 Tage

Lokführer und Lokheizer

24 Tage

Schlosser usw. die ständig an heißen Kesseln oder Feuerungsanlagen, an Lokomotiven im warmen Zustand oder an Lok- bzw. Wagenunterbau arbeiten, Schweißer, Auswäscher, Schuppenmeister, Maschinenputzer, Anheizer, Rohrbläser, Ausschlacker, Schlackenlader und Transportarbeiter, Kohlenlader, Kesselheizer

18 Tage

Bahnanlagen

TAN-Bearbeiter, ABV, Rottenmeister und Rottenaufseher, Gleisbauarbeiter, Gleiskraftwagenführer, Weichenschlosser

18 Tage

Dachdecker und Maurer

12 Tage

Nach § 5 der VO über Erholungsurlaub vom 7. 6. 1951 Absatz B und C für die Beschäftigten in verantwortlicher und leitender Tätigkeit wird in folgender Höhe Urlaub gewährt:

24 Tage erhalten: Vorsteher von Dienststellen der Rangklasse I

**22 Tage erhalten: Vorsteher von Dienststellen der Rangklasse II
ständige Vertreter auf Dienststellen der Rangklasse I
und Angehörige der Gehaltsgruppe 10**

20 Tage erhalten: Angestellte der Gehaltsgruppe 9

18—20 Tage erhalten: Gruppenleiter in den Bw'en (je nach Gehaltsgruppe 8 bzw. 9),

18 Tage erhalten: Verwalter der Bahnhofskasse,, Angestellte der Gehaltsgruppe 8, Vorsteher von Dienststellen der Rangklasse III/IV

Der Unterbezirksvorstand der IG-Eisenbahn verpflichtet sich:

a) Die Verteilung der Arbeitsschutzkleidung im Bereich des Reichsbahn- amtes Magdeburg ständig zu überwachen und zu kontrollieren.

Termin: laufend

b) die zweckgebundene, volle Ausnutzung der im Plan vorgesehenen Invest- Generalreparaturen und betrieblichen Umlaufmittel für den Arbeitsschutz laufend zu kontrollieren.

c) Durch seine Arbeitsschutzkommission im Monat Juli im Bw Rothensee
im Monat August Bw Magdeburg-Hauptbahnhof
im Monat September bei der Bm Magdeburg-Hauptbahnhof
im Monat Oktober Bahnhof Köthen
im Monat November Ga Haldensleben
im Monat Dezember Bahnhof Magdeburg-Hauptbahnhof

Betriebsbegehungen durchzuführen, mit dem Ziel, der Beseitigung von Unfallquellen und der Abstellung von Mängeln.

d) der Arbeitsschutzkommission des Bahnhofes Magdeburg-Hbf und dem Bw Haldensleben besondere Anleitung zu geben.

Termin: Juni 1953

e) gemeinsam mit dem Leiter des Reichsbahnamtes Magdeburg dafür Sorge zu tragen, daß die Verpflichtungen in der Arbeitsschutzvereinbarung erfüllt werden.

Termin: laufend

f) in den Stützpunktberechungen mit dem BGL-Vorsitzenden laufend über die Notwendigkeit des Arbeitsschutzes zu sprechen und ihnen Anleitung und Hilfe zu geben.

g) alle Arbeitsschutzkommissionen der einzelnen Betriebe und Dienststellen anzuweisen, monatlich einmal die Wandzeitung mit dem Thema: „Die Fragen des Arbeitsschutzes“ auszugestalten.

Kontrolle UBV Arbeitsschutzkommission

Termin: sofort

h) mit den Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommissionen im 3. Quartal 1953 im Reichsbahnbezirk Magdeburg einen Erfahrungsaustausch durchzuführen.

Verantwortlich: Vorsitzender UBV

Termin: August 1953.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
Verpflichtungen des Kollektives	4
Abschnitt A	5
Aufgaben in der Produktion	5
Abschnitt B	
Heranbilden von fachlichem Nachwuchs	11
Abschnitt C	
Arbeitsschutz	16
Abschnitt D	
Sozialwesen	17
Abschnitt E	
Sozialversicherung und Gesundheitsschutz	20
Abschnitt F	
Kulturelle Massenarbeit und Sport	23
Abschnitt G	
Wachsamkeit	28
Abschnitt H	
Patenschaften	29
Verpflichtungen der Dienststellen	30
Abschnitt J	
Arbeits- und Lohnbedingungen	35
Abschnitt J	
Geltungsbereich und Rechenschaftslegung	42

Anlagen

Anlage I Lohn- und Gehaltstabellen	44
Anlage II Prämien für Zeitlohnarbeiten nach Abschnitt J, Ziffer 14	56
Anlage III Heimfahrttage	60
Anlage IV Richtlinien über die Entschädigung für die Benutzung eigener Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge für Zwecke der Deutschen Reichsbahn.	61
Anlage V Kassenverlustentschädigung	61
Anlage VI Montageabkommen	63
Anlage VII Arbeitsschutzvereinbarung	65